Stadt Sankt Augustin
Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die
Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts
auf den 1. Januar 2009 der Stadt Sankt Augustin

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts auf den 1. Januar 2009

der
Stadt Sankt Augustin
Sankt Augustin

BDO

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSAUFTRAG **1**

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN **2**

Lage der Stadt 2

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 2

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG **4**

1. Gegenstand der Prüfung 4

2. Art und Umfang der Prüfung 4

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG **8**

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 8

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 8

b) Eröffnungsbilanz nebst Anhang 8

c) Lagebericht 8

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs 9

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen 9

b) Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs 12

V. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS **13**

ANLAGEN

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009	Anlage	I
Inhaltsverzeichnis	Seite	1
Allgemeine Angaben	Seite	2
Eröffnungsbilanz	Seite	3 - 4
Anhang	Seite	5 - 46
Lagebericht	Seite	47 - 49
Bilanzkennzahlen	Seite	50
Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk	Seite	51
Anlagen zum Anhang	Seite	52 - 61
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage	II
Rechtliche Verhältnisse	Seite	1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite	3 - 4
Steuerliche Verhältnisse	Seite	5
Analysierende Darstellungen	Anlage	III
Kennzahlen	Seite	1
Vermögenslage	Seite	2 - 3
Finanzlage	Seite	4 - 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen	Anlage	IV
	Seite	1 - 3

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Wir wurden vom Haupt- und Finanzausschuss der

Stadt Sankt Augustin, Sankt Augustin
(im Folgenden auch „Sankt Augustin“ oder „Stadt“ genannt)

in seiner Sitzung vom 28. Mai 2008 - auf der Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 5. Dezember 2006 - zum Abschlussprüfer der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2009 gewählt. Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin beauftragte uns mit Schreiben vom 15. Juli 2008 die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und der örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht auf den 1. Januar 2009 nach § 92 Abs. 4 i. V. m. § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt. Ebenso wurde der Entwurf des Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730) beachtet.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage der Stadt

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus der vom Kämmerer der Stadt Sankt Augustin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Eröffnungsbilanz und Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Sankt Augustin von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Das Anlagevermögen stellt den größten Vermögensteil am gesamten Aktivvermögen dar. Finanziert wird das langfristig gebundene Vermögen durch langfristige Kredite und Zuwendungen Dritter (Sonderposten). Daneben stellen wesentliche Posten der Passivseite die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen und die Instandhaltungsrückstellungen dar.

Die Stadt Sankt Augustin konnte trotz aufgestellter Haushaltssicherungskonzepte und eines eisernen Sparwillens seit Jahren keinen ausgeglichenen Haushalt mehr aufweisen. Der Start eines neuen Rechnungssystems - Doppik - wirkt diesem Trend nur kurzzeitig entgegen. Durch die Bildung einer Ausgleichsrücklage konnte im Jahr der Systemumstellung die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vermieden werden, da die Ausgleichsrücklage als Puffer für Defizite diente. Die schlechte Haushaltslage ergibt sich aus den geminderten Erträgen sowie den gestiegenen Personal- und Transferleistungen und der Tatsache, dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen das Ergebnis zusätzlich belasten.

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft nehmen zu den einzelnen Angaben wie folgt Stellung:

Die Darstellung der Vermögensstruktur und der Auswirkungen der Umstellung auf die Doppik auf die Haushaltsergebnisse der Folgejahre ist zutreffend.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die allgemeine Wirtschaftskrise sorgt weiterhin für Steuerausfälle bei Bund, Ländern und Kommunen bis 2013. Nach der aktuellen Steuerschätzung wird deutlich, dass den Kommunen Steuerausfälle von rd. EUR 11,9 Mrd. drohen. Daneben ist mit steigenden Sozialleistungen zu rechnen.

Die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen werden zwar nicht das Ergebnis der Folgejahre belasten, aber zu erheblichen Finanzierungslasten führen.

Entsprechend der aktuellen Haushaltplanung ist die Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2010 vollständig aufgebraucht. Das Defizit in 2010, laut Ergebnisplan von rd. EUR 16 Mio., kann nur durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Die Stadt Sankt Augustin wird sich ab dem Haushaltsjahr 2010 im Nothaushaltsrecht bewegen mit erheblichen Auswirkungen auf die Finanzautonomie.

Die Stadt Sankt Augustin hat die Chance genutzt und den Instandhaltungsrückstand im Rahmen der Systemumstellung auf die Doppik erfolgsneutral über die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang hofft die Stadt auf Einsparungen im Energiebereich, da die geplanten Sanierungsmaßnahmen auch energetischer Natur sind.

Die vorgenannten Schwierigkeiten will die Stadt als Chance nutzen, um standhaft auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips zu pochen. Bei Übertragung von neuen Aufgaben an die Stadt muss hierfür die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden.

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft nehmen zu den einzelnen Angaben wie folgt Stellung:

Die Einschätzungen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Einnahmen der kommunalen Haushalte sowie die Entwicklung der Sozialleistungen unterliegen ständiger Veränderungen und lassen sich nur schwer verifizieren.

Die Auswirkungen der Rückstellungsbildung auf die Ergebnisrechnung und die mit dem Rückstellungsverbrauch einhergehenden finanziellen Belastungen sind zutreffend dargestellt.

Der Zusammenhang eines ausgeglichenen Haushalts mit der Ausgleichsrücklage und die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergeben sich aus § 75 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 GO NRW.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Prüfer der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht der Stadt Sankt Augustin halten die Darstellung und Beurteilung der Lage der Stadt mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken durch den Kämmerer und den Bürgermeister insgesamt für zutreffend.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin auf den 1. Januar 2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung wurden die Buchführung sowie die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Lagebericht wurde daraufhin geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Sankt Augustin vermitteln.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen trägt der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach § 92 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf. Vor allem sind die folgenden Prüfungsstandards berücksichtigt worden:

- Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen (IDW PS 205)
- Prüfung der Vorratsinventur (IDW PS 301)
- Die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung (IDW PS 314)
- Die Prüfung von Zeitwerten (IDW PS 315)
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730)

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikoanalyse basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene (generelle Risiken) als auch Risiken auf Aussageebene (spezifische Risiken) eingeschätzt und ein Risikoprofil ermittelt. Dies diente gleichzeitig der Einschätzung bedeutsamer Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, sowie der Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Prüfungsziele) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und sonstige substanzielle Prüfungshandlungen.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Beurteilung des Eröffnungsbilanzerstellungsprozesses
- Vollständigkeit und Bewertung der Sachanlagen
- Vollständigkeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände unter Beachtung der Periodenabgrenzung und deren Werthaltigkeit
- Ermittlung der Ausgleichsrücklage
- Vollständigkeit und Bewertung der Sonderposten
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der Periodenabgrenzung

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung sonstiger substanzieller Prüfungshandlungen erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem.

Die Prüfung der örtlich festgelegten Restnutzungsdauern orientierte sich an den fachtechnischen Einschätzungen der eingesetzten Sachverständigen sowie der vom Innenministerium nach § 35 GemHVO NRW veröffentlichten NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen von den für die Stadt tätigen Kreditinstituten eingeholt. Hinsichtlich der Bankguthaben und der Darlehen lagen zusätzlich entsprechende Kontoauszüge bzw. Leistungsbescheinigungen vor. Über anhängige Rechtsstreitigkeiten erteilte das Fachamt der Stadt Auskunft.

Für die Prüfung der städtischen Grundstücke lagen uns die Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und des Allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALK) der Stadt Sankt Augustin bzw. des Katasteramtes vor. Des Weiteren lagen Grundbuchauszüge (Gesamtzusammenstellungen) vor. Für die Bewertung wurde der Grundstücksmarktbericht 2008 des Gutachterausschusses des Rhein-Sieg-Kreises verwendet.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte durch den Fachbereich Gebäudemanagement der Stadt. Für die Gebäude liegen entsprechende Bewertungsermittlungen vor, die nach einer jeweiligen Aufnahme vor Ort und Begutachtung erstellt wurden.

Mit der Erfassung und der Zustandsbewertung der Straßenflächen der Stadt Sankt Augustin wurde das zuständige Fachamt beauftragt. Die Ermittlung erfolgte mit Hilfe einer Bewertungsmatrix und Einteilung der Straßen in Schadensklassen. Die Bewertung wurde vom zuständigen Tiefbauingenieur bestätigt.

Die Prüfung der örtlich festgelegten Restnutzungsdauern orientierte sich an den fachtechnischen Einschätzungen der Mitarbeiter aus den Liegenschafts-, Hochbau- und Tiefbauabteilungen zu den spezifischen Gegebenheiten der Stadt sowie der vom Innenministerium nach § 35 GemHVO veröffentlichten NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände.

Für die Ermittlung und Zuordnung der Sonderposten lagen Aufstellungen aus den Jahresrechnungen, Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise vor.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben wir die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens der Rheinischen Versorgungskasse, Köln, im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Hinsichtlich des Ansatzes von Rückstellungen lagen uns aus Verträgen sowie sonstigen Aufzeichnungen einzelner Fachbereiche der Stadt Sankt Augustin abgeleitete Wertermittlungen vor.

Sonstige Verbindlichkeiten wurden aus den Abgrenzungen und vorliegenden Verträgen abgeleitet.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Wir haben die Prüfung - mit Unterbrechungen - in den Monaten Februar bis Oktober 2010 bis zum 28. Oktober 2010 in den Räumen des Rathauses der Stadt Sankt Augustin durchgeführt.

Der Bürgermeister der Stadt bzw. die von ihm beauftragten Bediensteten erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns am 28. Oktober 2010 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Eröffnungsbilanz, Anhang und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen, soweit für die Eröffnungsbilanz relevant, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung, Eröffnungsbilanz, Anhang und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

b) Eröffnungsbilanz nebst Anhang

Die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Sie entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für Gebietskörperschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die Festlegung der örtlichen Restnutzungsdauern erfolgte unter Berücksichtigung der Rahmentabelle nach § 35 Abs. 3 GemHVO und der individuellen Verhältnisse.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 ist diesem Bericht in der Anlage I beigefügt. Er steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Sankt Augustin. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 48 GemHVO NRW gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Kämmerers der Stadt. Im Folgenden gehen wir auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die kommunalen Gebietskörperschaften und damit auch die Stadt Sankt Augustin haben erstmalig ihr vollständiges Vermögen zu erfassen und zu bewerten. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen, die für die folgenden Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten.

Zu den Bewertungsgrundlagen gehören Annahmen zu wertbestimmenden Komponenten. Ebenso zählt die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten zu den Bewertungsgrundlagen. Sämtliche Bewertungsgrundlagen sind für die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden im Anhang eingehend erläutert und dargestellt.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

<u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>

Unbebaute Grundstücke wurden abhängig von der Lage (Innen- oder Außenbereich) sowie der Nutzungsart gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO NRW bewertet.

Ab Mitte 2003 angeschaffte Grundstücke wurden auf der Grundlage der Anschaffungskosten bewertet.

Soweit der Richtwert den voraussichtlich erzielbaren qm-Preis übersteigt, wurden die entsprechenden Grundstücke mit einem niedrigeren Wert bewertet.

<u>Grünflächen</u>

Für die Bepflanzung und die immer wiederkehrenden Aufbauten wurden Festwerte angesetzt. Aufbauten wurden - soweit von untergeordneter Bedeutung - unter diesem Posten ausgewiesen.

Friedhofsflächen wurden mit dem 2,5-fachen (EUR 12,50 je qm) des Rahmenwertes (EUR 3,00 bis EUR 5,00) des Gutachterausschusses für Ackerland bewertet.

Grün- und Parkanlage sowie Spiel- und Sportplätze wurden im Innenbereich mit 25 % des umliegenden Bodenrichtwertes bewertet. Im reinen Außenbereich wurde je nach Nutzung ein 2,5-facher Ansatz (EUR 12,50 je qm) des Rahmenwertes für Ackerland angesetzt.

Die Bodenrichtwerte, die zur Ermittlung des Wertes für Grund und Boden herangezogen wurden, basieren auf dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis für 2008.

Sonstige bebaute Grundstücke

Unter den sonstigen Grundstücken sind im Wesentlichen Erbbaugrundstücke sowie Freiflächen erfasst. Die Bewertung der Erbbaugrundstücke erfolgte auf der Grundlage der Bodenrichtwerte NRW. Die Minderung des Bodenwertes durch das Erbbaurecht wurde abhängig vom jeweiligen Pachtzins und anderer wertmindernder vertraglicher Gestaltungen vorgenommen. Freiflächen wurden abhängig von ihrer Nutzung bzw. von den Festsetzungen im Bebauungsplan zwischen EUR 1,00 und dem jeweiligen Verkehrswert grundsätzlich angesetzt.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO kann der Grund und Boden von kommunal nutzungsorientierten Gebäuden mit 25 bis 40 v. H. des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt werden. In Sankt Augustin wurden 40 v. H. angesetzt.

Werden Grundstücke in marktvergleichender Weise genutzt, werden sie mit 100 % des Bodenrichtwertes angesetzt.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte in der Regel nach dem Verfahren der NHK 2000. Bei der Berücksichtigung der Alterswertminderung der Gebäude wurde ein linearer Abschreibungsverlauf unterstellt.

Bei Gebäuden, die höchstens fünf Jahre vor dem Bilanzstichtag zugegangen sind, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen.

Grund und Boden von Infrastrukturvermögen

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im Innenbereich wurde nach § 55 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW mit 10 v. H. des vom Gutachterausschuss festgelegten Grundstückswertes für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser in mittlerer Lage bewertet. Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im Außenbereich wurde nach § 55 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW mit 10 v. H. des vom Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwertes für Ackerland, mindestens jedoch mit EUR 1,00 je qm bewertet.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Bewertung der Kanäle erfolgte auf der Grundlage des Gutachtens eines Ingenieurbüros zur Ermittlung der Zeitwerte.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die NKF-Rahmentabelle sieht für die Straßen Gesamtnutzungsdauern von 30 bis 60 Jahren vor. Die Stadt Sankt Augustin hat die Straßen aufgrund der Erfahrung des Tiefbaubereiches und unter Berücksichtigung der Unterhaltungsintensität des städtischen Straßennetzes mit 40 Jahren angesetzt.

Der Zustand der gesamten befestigten Fläche wurde von den Mitarbeitern unter Zugrundelegung von fünf Qualitätsstufen (neuwertig bis erhebliche Mängel) ermittelt und die Straßenkategorie festgelegt.

Es wurden sechs Straßenkategorien (Anliegerstraßen, Wohnsammelstraßen, Hauptsammelstraßen, Baustraßen, Wirtschaftswege/Geh- und Radwege, sonstige Verkehrsflächen) festgelegt und hierfür durchschnittliche Herstellungskosten ermittelt.

Entsprechend der Qualitätsstufen wurden Abschläge von diesen so ermittelten Werten vorgenommen und die restliche Nutzungsdauer festgelegt.

Für die Beleuchtung und die Lichtsignalanlagen wurden grundsätzlich die Herstellungskosten ermittelt. Für die Beschilderung wurde ein Festwert ermittelt.

Anteil an verbundene Unternehmen

Die Beteiligungen wurden gutachterlich nach dem Sachwertverfahren bewertet.

Forderungen

Die Forderungen wurden abzüglich angemessener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Die Pauschalwertberichtigung wurde unter Berücksichtigung der Altersstruktur ermittelt.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW angesetzt. Sie kann in Höhe eines Drittels des Eigenkapitals, jedoch höchstens bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen gebildet werden.

Sonderposten

Die Zuordnung der erhaltenen Zuschüsse erfolgte einzelfallbezogen. Für die Ermittlung des Sonderpostens wird der tatsächlich erhaltene Zuschuss in Relation zu den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gesetzt. Der sich hieraus ergebende Prozentsatz wird auf den ermittelten Zeitwert des geförderten Vermögensgegenstandes angewandt. Die Sonderposten werden

parallel zu den Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für die Ermittlung des Sonderpostens für Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wurden 86 % der Zeitwerte und für die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) die jeweilige Refinanzierungsquote bezogen auf den Zeitwert angesetzt. Für Vermögensgegenstände, die der Stadt unentgeltlich bzw. über Erschließungsverträge überlassen wurden, sind Sonderposten in Höhe der ermittelten Zeitwerte angesetzt worden.

Pensionsrückstellungen

Die Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte nach § 36 Abs. 1 GemHVO mit einem Rechnungszinsfuß von 5 %.

Sonstige Rückstellungen

Die Einschätzungen zu den sonstigen Rückstellungen erfolgten durch die entsprechenden Fachbereiche. Hierbei wurde vom wahrscheinlichen Grad der Inanspruchnahme ausgegangen.

Instandhaltungsrückstellungen

Soweit die Nachholung von unterlassenen Instandhaltungen hinreichend konkret beabsichtigt ist, wurden entsprechende Rückstellungen nach § 36 Abs. 3 GemHVO gebildet. Eine detaillierte Auflistung der gebildeten Rückstellungen erfolgt im Anhang (Anlage I, Seite 55 - 58).

Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag.

Sonstiges

Die Stadt Sankt Augustin hat unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse die NKF-Rahmentabelle nach § 35 Abs. 3 GemHVO berücksichtigt.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Sankt Augustin vermitteln.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Eröffnungsbilanz und des Anhangs im Anhang und auf die Analysen im Lagebericht (beides Anlage I).

V. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und dem Lagebericht der Stadt Sankt Augustin, Sankt Augustin, auf den 1. Januar 2009 in der diesem Bericht als Anlage I (Eröffnungsbilanz, Anhang und Lagebericht) beigefügten Fassung, den am 28. Oktober 2010 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin, Sankt Augustin, zum 1. Januar 2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 92 Abs. 4 i. V. m. § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 nebst Anhang sowie des Lageberichts der Stadt Sankt Augustin, Sankt Augustin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 28. Oktober 2010

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Feck	Veldboer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz	2
Eröffnungsbilanz AKTIVA	3
Eröffnungsbilanz PASSIVA	4
Anhang zur Eröffnungsbilanz	5
- Anlagevermögen	6 - 31
- Finanzanlagen	31 – 32
- Umlaufvermögen	33 – 35
- Aktive Rechnungsabgrenzung	35
- Eigenkapital und Rücklagen	36 - 37
- Sonderposten	37 – 39
- Rückstellungen	40 – 41
- Verbindlichkeiten	42 – 44
- Passive Rechnungsabgrenzung	44
- Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen	45
- Verpflichtungen aus Verträgen	45 – 46
- Lagebericht zur Eröffnungsbilanz	47 – 49
- Bilanzkennzahlen	50
Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk	51
Anlagen	52
- Anlagenspiegel	52
- Forderungsspiegel	53
- Verbindlichkeitenspiegel	54
- Übersicht über die Instandhaltungsrückstellungen	55 – 58
- NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern	59 – 60
- Übersicht der Ratsmitglieder	61

Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin

zum Bilanzstichtag 01.01.2009

Name der Gebietskörperschaft	Stadt Sankt Augustin
Kreis	Rhein-Sieg-Kreis
Regierungsbezirk	Köln
Größe und Einwohnerzahl auf den 01.01.2009	Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 34,22 km², die Einwohnzahl beträgt zum Stichtag 55.624.
Hauptsatzung	Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin in der Fassung vom 18.12.1996, in Kraft seit dem 01.01.1997
Haushalt	Das Haushaltsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Stadt stellt einen produktorientierten Haushalt auf. Die Grundlage der Steuerung sind Ziele und Kennzahlen.
Verwaltungsvorstand	Bürgermeister Klaus Schumacher Technischer Beigeordneter Rainer Gleß (ab dem 01.08.2009 Erster Beigeordneter) Beigeordneter Markus Lübken Stadtkämmerer Wilfried Raubach
Steuersätze der Gemeindesteuern	Grundsteuer A 270 v.H. Grundsteuer B 430 v.H. Gewerbesteuer 470 v.H.
Wesentliche Beteiligungen	Die wesentlichen Beteiligungen hat die Stadt Sankt Augustin in einem Beteiligungsbericht zusammen gestellt, der jährlich fortgeschrieben wird. Der aktuelle Beteiligungsbericht ist auf dem Stand 31.12.2008. Die einzelnen Beteiligungen der Stadt einschließlich der Anteile ergeben sich auch aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bilanzpositionen.

A K T I V A	01.01.2009 EUR	EUR	EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			709.741,74
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	40.634.939,70		
1.2.1.2 Ackerland	2.059.562,42		
1.2.1.3 Wald, Forsten	698.669,54		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	25.699.772,09	69.092.943,75	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.040.403,43		
1.2.2.2 Schulen	62.943.476,66		
1.2.2.3 Wohnbauten	6.438.284,55		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	45.815.780,48	125.237.945,12	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	39.673.291,22		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.340.604,00		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	182.769.902,11		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	133.613.086,13		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.140.668,76	364.537.552,22	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		31.924.599,84	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		137,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.165.560,32	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.997.359,48	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		5.721.875,39	602.677.973,12
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		15.789.687,00	
1.3.2 Beteiligungen		820.173,85	
1.3.3 Sondervermögen		0,00	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		380.399,52	
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.2 an Beteiligungen	6.596,67		
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	2.507.747,19	2.514.343,86	19.504.604,23
			622.892.319,09
2. UMLAUFVERMÖGEN			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		205.857,78	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	205.857,78
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	268.189,60		
2.2.1.2 Beiträge	83.177,99		
2.2.1.3 Steuern	6.420.455,99		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	105.290,88		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	185.963,91	7.063.078,37	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	500.754,60		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	209.060,35		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	308,00		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	4.833,58		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	714.956,53	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		15.060.080,05	22.838.114,95
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00
2.4 Liquide Mittel			5.762.489,96
			28.806.462,69
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			657.051,79
			652.355.833,57

P A S S I V A	01.01.2009 EUR	EUR	EUR
1. EIGENKAPITAL			
1.1 Allgemeine Rücklage		125.961.563,01	
1.2 Sonderrücklagen		0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage		21.737.550,33	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00	147.699.113,34
2. SONDERPOSTEN			
2.1 für Zuwendungen		144.670.729,36	
2.2 für Beiträge		67.691.459,22	
2.3 für den Gebührenausgleich		259.833,00	
2.4 Sonstige Sonderposten		69.519.329,81	282.141.351,39
3. RÜCKSTELLUNGEN			
3.1 Pensionsrückstellungen		38.553.252,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		100.000,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		35.927.672,09	
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW		21.371.004,49	95.951.928,58
4. VERBINDLICHKEITEN			
4.1 Anleihen		0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		
4.2.2 von Beteiligungen	0,00		
4.2.3 von Sondervermögen	0,00		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	71.161.985,46		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	31.738.303,85	102.900.289,31	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		45.366,17	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		308.782,29	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.766.863,70	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		1.479.187,23	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		11.023.166,21	118.523.654,91
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			8.039.785,35
			652.355.833,57

Anhang
zur Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin
zum Bilanzstichtag 01.01.2009

Vorwort

Nach § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Stadt zu vermitteln. Absatz 3 dieser Vorschrift regelt zudem, dass die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage vorsichtig geschätzter Zeitwerte durch geeignete Verfahren vorzunehmen ist.

Die Eröffnungsbilanz stellt einen wesentlichen Bestandteil des neuen Rechnungswesens der Stadt Sankt Augustin dar. Durch sie wird erstmals eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, aus der die wirtschaftliche Lage der Stadt erkennbar wird. Der ersten Eröffnungsbilanz kommt dabei eine Sonderstellung zu, da in einem engen Zeitkorridor sämtliche Vermögenswerte und Schulden bei laufender Geschäftstätigkeit zu erfassen und zu bewerten sind.

Die GemHVO sieht für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor (§§ 55 und 56 GemHVO). Die Bestimmungen über die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergeben sich insbesondere aus den Regelungen der §§ 53 bis 56 GemHVO.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin wurde unter Anwendung des § 92 GO NRW auf den Stichtag 01.01.2009 aufgestellt und entspricht im Hinblick auf die Gliederung der Vorschrift des § 41 GemHVO. Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ist ein auf die Kommunen angepasstes System der kaufmännischen Buchführungs- und Bilanzierungsregelungen. Diese werden ergänzt durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Die GoB sind teilweise gesetzlich bestimmt, insbesondere durch die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Wesentliche GoB finden sich in den §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches sowie den §§ 145 und 146 der Abgabenordnung. Darüber hinaus werden die GoB durch ständige Rechtsprechung weiterentwickelt. Sie umfassen den gesamten Bereich der kaufmännischen Rechnungslegung, d.h. die Führung der Bücher, die Bilanzierung, die Bewertung, die Inventur sowie den Jahresabschluss.

Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz enthält alle erfassten und bewerteten Vermögensgegenstände. Nachfolgend ist in komprimierter Form erläutert, wie die verschiedenen Vermögenspositionen ermittelt und bewertet wurden.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen werden i.d.R. alle Vermögensgegenstände gerechnet, welche nicht körperlich erfasst werden können, wie bspw. Lizenzen.
Diese dürfen nur bilanziert werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden.
Bei der Bilanzposition handelt es sich ausschließlich um erworbene Rechte für die Nutzung von Software (Erwerb von Lizenzen und DV-Software). Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände konnten bei der Stadt Sankt Augustin zum Bilanzstichtag nicht ermittelt werden.

Bei der Bewertung wurde auf die tatsächlichen Anschaffungskosten (Lizenzkosten und ggf. Kosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung der Software stehen) zurückgegriffen, wobei der tatsächliche Werteverlust (Abschreibung), seit dem Anschaffungsdatum berücksichtigt wurde. Beim Werteverlust handelt es sich um eine wirtschaftlich-technische Abschreibung.

Die Gesamtnutzungsdauer der einzelnen Softwarelizenzen ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang eine Wartung stattfindet und bewegt sich in einer Spanne von 5 bis 10 Jahren.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
012000	Lizenzen	709.741,74 €

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition werden Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten, sowie sonstige unbebaute Grundstücke zusammengefasst. Grundstücksgleiche Rechte beinhalten in diesem Fall dingliche Rechte, die im Zusammenhang mit ihrer grundbuchlichen Eintragung stehen, wie beispielsweise das Erbbraurecht.

Grundlage für die Erfassung aller städtischen Liegenschaften waren die Daten des automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK).

Zur Ermittlung maßgeblicher Grundstückswerte im planungsrechtlichen Innenbereich wurden die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf bezogen auf das Jahr 2008 herangezogen. Im planungsrechtlichen Außenbereich bildet grundsätzlich der Ackerlandpreis die Bewertungsbasis.

Ausnahmen hiervon liegen bei Grundstückskäufen vor, welche ab Mitte 2003 getätigt wurden. Bei diesen Grundstücken wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten aus den Kaufverträgen zur Bewertung herangezogen, sofern keine Abschläge oder besonderen Bewertungsvorgaben aus dem NKF zu berücksichtigen sind.
Grundbuchrechtliche Eintragungen von Rechten und Lasten wurden einzelfallbezogen berücksichtigt.

Für die zu privatisierenden Grundstücke im Entwicklungsgebiet „Zentrum West“ werden die vom Gutachterausschuss festgelegten und zum 31.12.2008 maßgeblichen Neuordnungswerte zugrunde gelegt.
Zudem werden diese Grundstücke nicht im Anlagevermögen sondern im Umlaufvermögen ausgewiesen, da sie ausschließlich zu Vermarktungszwecken vorgehalten werden.

Grünflächen

Bei dieser Bilanzposition sind die Park- und Grünanlagen, die Naturschutz- und Wasserflächen sowie die Friedhöfe, Sportanlagen und die Kinderspiel-/Bolzplätze auszuweisen.
Sie setzt sich zusammen aus dem Wert für Grund und Boden und den Werten von sonstigen, der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit zuzuordnenden Ein- und Aufbauten und der Bepflanzung.

Die Bepflanzung sowie die sich immer wiederholenden Aufbauten (bspw. Mülleimer) auf den Sport-, Spiel-, Grün- und Parkanlagen sowie den Friedhöfen wurden je Einheit (bspw. Friedhof Hangelar) zu einem Festwert zusammen gefasst.

Seitens der Verwaltung wurden alle Spielplätze, Grünanlagen und Sportplätze sowie der Friedhof Hangelar in der Örtlichkeit aufgemessen. Das bedeutet, dass die verschiedenen Flächen, welche für die Bewertung von Bedeutung sind (Rasenfläche, Bewuchsfläche, Wegefläche, etc.), in einem detaillierten Lageplan der jeweiligen Anlage ausgewiesen wurden.
In diese Lagepläne wurden zudem auch die sich stets wiederholenden Aufbauten, wie bspw. Mülleimer, eingezeichnet.
Die hierdurch ermittelten Qm-Werte und Stückzahlen wurden im Folgenden mit den durchschnittlichen Qm-Preisen (bzw. Stückzahlpreisen/ Preis pro lfd. Meter), die bezogen auf den Bilanzstichtag maßgebend sind, multipliziert.

Die auf diesem Wege ermittelten Herstellungskosten fließen zu 50 % in den Festwert ein.

Im Weiteren werden die Bewertungen der Vermögensgegenstände aus den Bereichen Friedhöfe, Sportanlagen, Spiel-/ Bolzplätze und Grünanlagen dokumentiert, welche nicht im Festwert enthalten sind.

Friedhöfe

Bei der Bodenbewertung der Friedhöfe wird grundsätzliche der Qm-Preis für begünstigtes Ackerland angesetzt. Hierfür wurde der 2,5-fache Satz für Ackerland, also 12,50 Euro je qm, in Ansatz gebracht. Grundlage hierfür ist der Rahmenwert des Gutachterausschusses für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf zum Bilanzstichtag. Er beträgt für die Stadt Sankt Augustin 3,-- bis 5,-- Euro. Aufgrund der Erfahrungen der Liegenschaftsverwaltung beim Ankauf derartiger Flächen in den letzten Jahren werden 5,-- Euro als angemessen angesehen.
Dabei wird nicht unterschieden, ob sich die Grundstücke im planungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich befinden. Grund hierfür ist die lange Bindungswirkung im Hinblick auf die Nutzung dieser Grundstücke.

Die zu den städtischen Friedhöfen gehörenden Trauer- und Leichenhallen werden ebenfalls dieser Bilanzposition zugeordnet, da weder die Größe noch der Wert einen gesonderten Ausweis bei der Bilanzposition „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ notwendig machen.

Wie im allgemeinen Teil der Dokumentation der Grünflächen bereits beschrieben, wird für die sonstigen Aufbauten der Friedhöfe (Vegetation, Wege, Einfriedung, etc.) ein Festwert gebildet.

Die Stadt Sankt Augustin bewirtschaftet und unterhält derzeit sieben Friedhofsanlagen:

Friedhof (Ortsteil)	**Lage**	**Gebäudebestand**
Friedhof Niederpleis	Alte Marktstraße	Friedhofsgebäude
Friedhof Ort	An den drei Eichen	Friedhofsgebäude
Friedhof Mülldorf	Gartenstraße	Friedhofsgebäude
Friedhof Hangelar	Fritz-Pullig-Straße	Friedhofsgebäude
Friedhof Menden	Meindorfer Straße	Friedhofsgebäude
Friedhof Meindorf	Liebfrauenstraße	Friedhofsgebäude
Alter Friedhof Menden	Mittelstraße	Friedhofsgebäude

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
021110	Grund und Boden bei Friedhöfen	2.346.731,25 €
021210	Aufbauten/Betriebsvorrichtungen auf Friedhöfen	3.751.504,04 €

Sportanlagen

Bei der Bodenbewertung der Sportanlagen wurden im planungsrechtlichen Innenbereich 25 % des umliegenden Bodenrichtwertes in Ansatz gebracht und im planungsrechtlichen Außenbereich der 2,5-fache Ansatz für Ackerland, also 12,50 Euro je qm. Grundlage hierfür ist der Rahmenwert des Gutachterausschusses für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf zum Bilanzstichtag.

Weiterhin werden unter dieser Bilanzposition die Sportanlagen selber,meist bestehend aus den Spielfeldern mit Aufbauten und Nebenanlagen, Laufbahnen und sonstige leichtathletische Einrichtungen, Tribünen sowie Beleuchtungsanlagen, ausgewiesen.
Die Bewertung dieser Positionen wurde durch ein Ingenieurbüro vorgenommen.
Ausgenommen hiervon ist die Sportanlage im Zentrum, die in 2008 neu errichtet wurde. Der Zeitwert dieser Anlage zum Bilanzstichtag wurde aus den tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt.

Sportanlage (Ortsteil)	**Lage**
Sportanlage Meindorf	Am Weiher
Sportanlage Menden I	Auf dem Acker
Sportanlage Menden II	Fritz-Schröder-Straße
Sportanlage Buisdorf	Uferstraße
Sportanlage Birlinghoven	Pleistalstraße
Sportanlage Hangelar	Fritz-Pullig-Straße
Sportanlage Niederpleis	Alte Marktstraße

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
021120	Grund und Boden von Sportanlagen	6.098.950,75 €
021220	Aufbauten/Betriebsvorr. a. Sportanlagen	2.622.970,14 €

Spiel-/Bolzplätze

Bei der Bodenbewertung der Spiel- und Bolzplätze wurden im planungsrechtlichen Innenbereich 25 % des umliegenden Bodenrichtwertes in Ansatz gebracht und im planungsrechtlichen Außenbereich der 2,5-fache Ansatz für Ackerland, also 12,50 Euro je qm. Grundlage hierfür ist der Rahmenwert des Gutachterausschusses für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf.

Der aktuelle Bestand sowie der Zustand der Spielgeräte und sonstigen Aufbauten wurde durch den städtischen Bauhof bei einer Begehung in der Örtlichkeit aufgenommen. Eine Bewertung der Spielgeräte erfolgte dann anhand der aktuellen Katalogpreise der Hersteller aus dem Jahre 2008 reduziert um die zu berücksichtigende Abschreibung für Abnutzung.

Insgesamt wurden 60 städtische Spiel- und Bolzplätze erfasst:

Bezeichnung	**Nummer**	**Ortsteil**
Spielplatz Am Weiher	4401	Meindorf
Spielplatz Alter Kirchweg	4402	Meindorf
Spielplatz An der Sieg	4403	Meindorf
Spielplatz Henri-Dunant-Straße	4404	Meindorf
Spielplatz Käthe-Kollwitz-Straße	4405	Meindorf
Spielplatz Helene-Lange-Straße	4406	Meindorf
Spielplatz Am Ehrenmal	4501	Menden
Spielplatz Gutenbergstraße	4502	Menden
Spielplatz Johannesstraße	4503	Menden
Spielplatz Krumme Lanke	4504	Menden
Spielplatz Pädchensweg	4505	Menden
Spielplatz Robert-Koch-Straße	4506	Menden
Spielplatz Adam-Riese-Straße	4507	Menden
Bolzplatz Am Ehrenmal	4521	Menden
Bolzplatz Gutenbergstraße	4522	Menden
Spielplatz Grünanlage Birlinghoven	4101	Birlinghoven
Spielplatz Hangweg	4121	Birlinghoven
Bolzplatz Pleistalwerk	4122	Birlinghoven
Spielplatz Am Jeuchel	4701	Birlinghoven
Spielplatz Schloßstraße	4102	Birlinghoven
Spielplatz Buschweg	4322	Hangelar
Spielplatz Graf-Zeppelin-Straße	4303	Hangelar
Spielplatz Flugschule FTP	4302/1	Hangelar
Spielplatz Fliegerheim -alt-	4302/2	Hangelar
Spielplatz HASTAG-Parkanlage	4304	Hangelar
Spielplatz Hirschbergweg	4305	Hangelar
Spielplatz Humperdinckstraße	4306	Hangelar
Spielplatz Immelmannstraße	4307	Hangelar
Bolzplatz Flughafen	4323	Hangelar
Spielplatz Ankerstraße I	4407	Mülldorf
Spielplatz Ankerstraße II	4601	Mülldorf
Spielplatz Blumensiedlung	4602	Mülldorf
Spielplatz Am Engelsgraben	4603	Mülldorf

Bezeichnung	Nummer	Ortsteil
Spielplatz Liegnitzstraße	4604	Mülldorf
Spielplatz Pfarrweg	4605	Mülldorf
Spielplatz Rostocker Straße	4606	Mülldorf
Spielplatz Schiffstraße	4607	Mülldorf
Spielplatz Im Spichelsfeld	4608	Mülldorf
Spielplatz Dietrich-Bonhoeffer-Straße	4609	Mülldorf
Spielplatz Am Thomaskreuzchen	4801	Ort
Spielplatz Boelckestraße	4802	Ort
Spielplatz Friedensstraße	4803	Ort
Spielplatz Holzweg	4804	Ort
Spielplatz Nelly-Sachs-Straße	4806	Ort
Spielplatz Am Rosenhain	4201	Buisdorf
Spielplatz Deichstraße	4202	Buisdorf
Spielplatz An der Ziegelei	4610	Niederpleis
Spielplatz Am Dachsbau	4702	Niederpleis
Spielplatz Am Park	4703	Niederpleis
Spielplatz Huflattichweg	4704	Niederpleis
Spielplatz Ignatiusstraße	4705	Niederpleis
Spielplatz Pleiser Park	4707	Niederpleis
Spielplatz Rüger II	4708	Niederpleis
Spielplatz Sandkaule	4709	Niederpleis
Spielplatz Schulstraße	4710	Niederpleis
Spielplatz Schützenhaus	4711	Niederpleis
Spielplatz Weißdornweg	4712	Niederpleis
Spielplatz Lochnerstraße	4713	Niederpleis
Spielplatz Am Park	4714	Niederpleis
Spielplatz Pastor-Hochhard-Straße	4715	Niederpleis

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
021130	Grund und Boden von Spielplätzen	3.334.305,71 €
021230	Aufbauten/Betriebsvorr. a. Spielplätzen	2.162.958,99 €

Grün-/Parkanlagen

Bei der Bodenbewertung der Grün- und Parkanlagen wurden im planungsrechtlichen Innenbereich 25 % des umliegenden Bodenrichtwertes in Ansatz gebracht und im planungsrechtlichen Außenbereich der 2,5-fache Ansatz für Ackerland, also 12,50 Euro je qm. Grundlage hierfür ist der Rahmenwert des Gutachterausschusses für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf.

Die Bewertung der Grün- und Parkflächen erfolgte, wie auf Seite 7 f. für Grünflächen erläutert, als Festwert.
Weiterhin wurden alle nicht regelmäßig vorkommenden Vermögensgegenstände separat bewertet und unter dieser Bilanzposition dargestellt.

Bezeichnung	Nummer	Ortsteil
Grünanlage Flugplatz	1301	Hangelar
Grünanlage HASTAG	1709	Hangelar
Grünanlage Siegfried Denkmal	1305	Hangelar
Grünanlage P&R Parkplatz	1806	Hangelar
Grünanlage Kölnstraße I	1302	Hangelar
Grünanlage Kölnstraße II	1303	Hangelar
Grünanlage Thüringer Allee	1307	Hangelar
Grünanlage Ilmenaustraße	1312	Hangelar
Grünanlage Parkplatz Flughafen	1323	Hangelar
Grünanlage Bahnhofstraße I	1408	Meindorf
Grünanlage Grillplatz Sieg	1409	Meindorf
Grünanlage Theodor-Heuss-Straße	1405	Meindorf
Grünanlage Bahnhofstraße II	1401	Meindorf
Grünanlage Lichweg / Alter Kirchweg		Meindorf
Grünanlage Bauhof	1519	Menden
Grünanlage Meindorfer Straße	1509	Menden
Grünanlage Siemensstraße	1505	Menden
Grünanlage Fritz-Schröder-Straße	1502	Menden
Grünanlage Marktplatz Menden	1511	Menden
Grünanlage Friedhof Menden-Mitte	2502	Menden
Grünanlage Augustinusstraße I	1520	Menden
Grünanlage Kapellenstraße	1308	Menden
Grünanlage Adam-Riese-Straße	1508	Menden
Grünanlage Augustinusstraße II	1517	Menden
Grünanlage Siegstraße	1522	Menden
Grünanlage Ernststraße	1525	Menden
Grünanlage Marktplatz Ort	1812	Ort
Grünanlage Pestalozzistraße	1814	Ort
Grünanlage Fachhochschule		Ort
Grünanlage Michaelsbergstraße	1204	Buisdorf
Grünanlage Marktplatz	1201	Buisdorf
Grünanlage Am Heiligenhäuschen	1203	Buisdorf
Grünanlage Karl-Henneke-Straße	1104	Birlinghoven
Grünanlage Am Lauterbach	1101	Birlinghoven
Grünanlage Ankerstraße	1602	Mülldorf
Grünanlage Altes Rathaus	1601	Mülldorf
Grünanlage Zedernweg	1713	Mülldorf
Grünanlage Rüger II	1702	Niederpleis
Grünanlage Am Thomaskreuzchen I	1707/1	Niederpleis
Grünanlage Am Thomaskreuzchen II	1707/2	Niederpleis
Grünanlage Hauptstraße	1710	Niederpleis
Grünanlage Paul-Gerhardt-Straße	1715	Niederpleis
Grünanlage Hauptstraße	1718	Niederpleis
Grünanlage Pleistalstraße	1705	Niederpleis
Grünanlage Am Jeuchel	1703	Niederpleis
Grünanlage Am Pleiser Wald	1712	Niederpleis
Grünanlage Hauptstraße	1704	Niederpleis
Grünanlage Pleiser Park	1701	Niederpleis

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
021190	Grund und Boden von sonst. Grünflächen	16.670.247,11 €
021291	Aufbauten/Betriebsvorr. a. sonst. Grünfl.	3.647.271,71 €

1.2.1.2 Ackerland

Ackerlandflächen sind mit dem landwirtschaftlichen Bodenwert anzusetzen. Dieser ergibt sich aus dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf und wird für den Bereich der Stadt Sankt Augustin auf 5,-- Euro/qm festgesetzt.
Zu bewertende Aufbauten oder Aufwuchs sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Konto	**Kontobezeichnung**	**Bilanzansatz**
022100	Grund und Boden Ackerland	2.059.562,42 €

1.2.1.3 Wald, Forsten

Für forstwirtschaftlich genutzte Flächen wurden seitens des Gutachterausschusses für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf keine Bodenwerte ermittelt.
Aus Erfahrungen der Liegenschaftsverwaltung der letzten Jahre liegen die Werte oft unter 1,-- Euro/qm, so dass die forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet der Stadt Sankt Augustin grundsätzlich mit 1,-- Euro/qm bilanziert worden sind. Diese Vorgehensweise ist gerechtfertigt, da diese Bilanzpositionen gemessen am gesamten Anlagevermögen der Stadt nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Konto	**Kontobezeichnung**	**Bilanzansatz**
023100	Grund und Boden von Wald und Forsten	698.669,54 €

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Bei dieser Bilanzposition werden neben den sonstigen unbebauten Grundstücken im Wesentlichen die Erbpachtgrundstücke ausgewiesen.
Unbebaute Grundstücke mit naturbelassener bzw. nicht gestalteter Fläche (sog. Unland) wurden grundsätzlich, soweit sie sich im planungsrechtlichen Außenbereich befinden, mit einem Quadratmeterwert von 1,-- Euro bewertet.
Baureife unbebaute Grundstücke, welche im planungsrechtlichen Innenbereich liegen, wurden grundsätzlich mit dem einzelfallbezogenen Verkehrswert bewertet und zu 100 % in Ansatz gebracht. Zur Beurteilung, ob es sich um baureifes Land handelt, diente die Festsetzung im entsprechenden Bebauungsplan.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
024100	Grund und Boden sonst. Unbebaute Grundstücke	25.699.772,09 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition sind sowohl der Grund und Boden der bebauten Grundstücke, als auch die Aufbauten (Gebäude, Außenanlagen etc.) zu aktivieren.
Bei bebauten Grundstücken handelt es sich nach § 74 Bewertungsgesetz (BewG) um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.
Sowohl die Grundstücke als auch die Aufbauten sind nach den kommunalorientierten Nutzungsarten, wie Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und Sonstige Dienst-, Betriebs- und Geschäftsgebäude zu unterteilen.
Ob ein Grundstück als kommunalnutzungsorientiert einzustufen ist, bemisst sich an dem Tatbestand, ob dort Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrgenommen werden. Diese Aufgabenbereiche ergeben sich insbesondere aus § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen des Landes NRW und dem Rettungsgesetz. Bebaute Grundstücke, die kommunal-nutzungsorientiert verwendet werden, sind mit einem Grundstückswert angesetzt, welcher 40 % des umliegenden Bodenrichtwertes beträgt. Dies ist der höchstzulässige Wert nach den besonderen Bewertungsvorschriften des § 55 der GemHVO.
Werden Grundstücke jedoch in marktvergleichender Weise genutzt, werden sie mit 100 % des Bodenrichtwertes bilanziert.
Weiterhin sind unter dieser Bilanzposition die städtischen Gebäude zu bilanzieren.
Bei der Bewertung der städtischen Gebäude wird ebenfalls zwischen den Objekten unterschieden, die einer speziell kommunalen Nutzung unterliegen und den Objekten, die in marktvergleichender Weise genutzt werden.

Kommunalnutzungsorientierte Gebäude

Zu den sogenannten kommunalnutzungsorientierten Gebäuden gehören alle Gebäude, welche für soziale oder kulturelle Zwecke genutzt werden, wie bspw. Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Begegnungsstätten, Sportstätten sowie Einrichtungen des Feuerschutzes.

Gemäß § 55 GemHVO sind die o.g. Gebäude im Sachwertverfahren nach den aktuellen Normalherstellkosten zu bewerten, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die

Wertermittlung zur Verfügung stehen. Hierzu werden die Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) herangezogen.
Ausnahme von diesem Bewertungsschema stellen einige wenige Gebäude dar, für deren Bewertung eine besser geeignete örtliche Grundlage herangezogen werden konnte. Hierbei handelt es sich um Gebäude, welche maximal in den letzten 5 Jahren vor dem Bilanzstichtag errichtet wurden. Bei diesen Gebäuden wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung herangezogen.

Soweit bei den Gebäuden unterlassene Instandsetzungsmaßnahmen zu verzeichnen sind, hat die Kommune im Zuge der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz ein Wahlrecht, diese bei der Bewertung des Gebäudes in Abzug zu bringen oder hierfür eine Instandhaltungsrückstellung zu bilden. Im zweiten Fall erfolgt sodann keine Reduzierung des Gebäudewertes. Die Verwaltung hat sich dazu entschlossen, in nahezu allen Fällen unterlassener Instandhaltung hierfür Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz zu bilden. Eine Übersicht über die gebildeten Rückstellungen ist als Anlage beigefügt.

Die Bewertung der Außenanlagen der Gebäude in Form befestigter Flächen, Begrünung, Beleuchtung und Umzäunung erfolgt pauschal über einen festgelegten Prozentsatz der Herstellungskosten in Höhe von 3 %-8 % (Grundstücksmarktbericht 2008; Seite 63).

Marktfähige Gebäude

Hinsichtlich der Gebäude, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, liegen Gutachten externer Sachverständiger vor. Sie wurden grundsätzlich nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Der Grund und Boden dieser Gebäude wurde in Höhe des jeweils maßgeblichen Bodenrichtwertes in Ansatz gebracht. Besonderheiten (Lage, Zustand, Ausstattung etc.) wurden berücksichtigt.

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Unter dieser Bilanzposition werden alle städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen erfasst.

Neben den Grundstücken und Gebäuden werden unter dieser Position auch die Spielgeräte geführt, welche sich auf den Außenanlagen der Kindertagesstätten bzw. Kinder- und Jugendeinrichtungen befinden.
Die Bewertung der Spielgeräte erfolgte nach demselben Schema, wie auf Seite 7 f. für Grünflächen -Spielplätze- beschrieben.

Bezeichnung	Lage
Kindergarten Waldstraße	Hangelar
Kindergarten Liebfrauenstraße	Meindorf
Kindergarten Siegstraße	Menden
Kindergarten Gutenbergstraße	Menden
Kindergarten Wellenstraße	Mülldorf
Kindergarten Im Spichelsfeld	Mülldorf
Kindergarten Am Park	Niederpleis
Kindergarten Alter Bahnhof	Niederpleis
Kindergarten Wacholderweg	Niederpleis

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
031100	Grund und Boden b. Kindertageseinrichtungen	2.930.639,40 €
031200	Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. bei Kitas	7.109.764,03 €
	Summe	**10.040.403,43 €**

1.2.2.2 Schulen

Bei dieser Bilanzposition werden die Grundstücke, die darauf befindlichen städtischen Schulen sowie die dazugehörigen Turn- und Sporthallen aktiviert.
Die Bewertung des Grund und Bodens sowie der Aufbauten erfolgt nach o.g. Bewertungsrichtlinien.

Bezeichnung	Lage
GS Buisdorf	Michaelsbergstraße
GS Hangelar	Udetstraße
GS Meindorf	Rubensstraße
GS Menden	Siegstraße
GS Menden	Mittelstraße
RS Menden	Siegstraße
HS Menden	Siegstraße
GS Mülldorf	Gartenstraße
GS Niederpleis	Alte Heerstraße
GS Niederpleis	Freie Buschstraße
Schulzentrum Niederpleis	Alte Marktstraße
Realschule Niederpleis	Alte Marktstraße
GS Ort	Pauluskirchstraße
Rhein-Sieg-Gymnasium	Hubert-Minz-Straße
Gutenbergschule	Pauluskirchstraße

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
032100	Grund und Boden bei Schulen	11.434.107,00 €
032200	Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. bei Schulen	51.509.369,66 €
	Summe	**62.943.476,66 €**

1.2.2.3 Wohnbauten

Dieser Bilanzposition werden die städtischen Wohngebäude sowie die Unterbringungseinrichtungen für Obdachlose, Aussiedler und Asylanten zugeordnet.

Die Bewertung des Grund und Bodens sowie der Aufbauten erfolgte nach o.g. Bewertungsrichtlinien.

Bezeichnung	**Lage (Ortsteil)**
Obdachlosenunterkunft Am Rosenhain	Buisdorf
Asylhäuser Großenbuschstraße	Hangelar
Obdachlosenunterkünfte Kohlkauler Straße	Hangelar
Obdachlosenunterkünfte Bahnhofstraße	Meindorf
Asylhäuser Bahnhofstraße	Meindorf
Obdachlosenunterkunft Am Bauhof	Menden
Aussiedlerhäuser Wehrfeldstraße	Mülldorf
Obdachlosenunterkunft An der Ziegelei	Mülldorf
Asylhäuser An der Ziegelei	Mülldorf
Asylhaus Am Kreuzeck	Niederpleis
Wohngebäude Am Scherenstück	Niederpleis
Wohngebäude Auf der Mirz	Menden

Konto	**Kontobezeichnung**	**Bilanzansatz**
033100	Grund und Boden bei Wohnbauten	1.139.518,68 €
033200	Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. bei Wohnbauten	5.298.765,87 €
	Summe	**6.438.284,55 €**

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Betriebs- und Geschäftsgebäude

Gemäß den Erläuterungen zu dieser Bilanzposition in der 4. Auflage der Handreichung für Kommunen des Innenministeriums NRW sind hier alle Verwaltungsgebäude der Gemeinde sowie alle gemeindlichen Betriebsgebäude (Feuerwehrgerätehäuser, Sportplatzgebäude etc.) zu bilanzieren, sofern sie nicht eindeutig einer der vorherigen Kategorien zugeordnet werden können.

Die Bewertung des Grund und Bodens sowie der Aufbauten erfolgte nach o.g. Bewertungsrichtlinien.

Bezeichnung	**Lage (Ortsteil)**
Feuerwehrgebäude, Michaelsbergstraße	Buisdorf
Bürgerhaus, Oberdorfstraße	Buisdorf
Feuerwehrhaus, Graf-Zeppelin-Straße	Hangelar
Turnhalle Hangelar	Hangelar
Bürgerhaus, Udetstraße	Hangelar
Feuerwehrgebäude, Liebfrauenstraße	Meindorf
Haus Menden (Bürgerhaus)	Menden
Kleingartenheim	Menden
Hallenbad Menden	Menden
Feuerwehrgebäude Friedrich-Hegel-Straße	Menden
Turnhalle Menden –alt-	Menden
Feuerwehrgebäude Siegstraße	Menden
Erziehungsberatungsstelle	Mülldorf
Feuerwehrhaus, Gartenstraße	Mülldorf
Mehrzweckhalle Mülldorf	Mülldorf
Haus Mülldorf „Alte Schule“	Mülldorf
Turnhalle Niederpleis	Niederpleis
Turnhalle Schiffstraße	Niederpleis
Feuerwehrhaus, Schulstraße	Niederpleis
Rathaus, Markt 1	Ort
Freibad	Ort
Klosterbad	Ort
Etagen Ärztehaus, Markt 71	Ort
Jugendzentrum Bonner Straße	Mülldorf
Cafe Legere	Menden
Bauhof	Menden
Sportanlage Meindorf	Am Weiher
Sportanlage Menden I	Auf dem Acker
Sportanlage Menden II	Fritz-Schröder-Straße
Sportanlage Buisdorf	Uferstraße
Sportanlage Birlinghoven	Pleistalstraße
Sportanlage Hangelar	Fritz-Pullig-Straße
Sportanlage Niederpleis	Alte Marktstraße
Sportanlage Meindorf	Am Weiher

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
034110	Grund und Boden bei Verwaltungsgebäuden	1.603.200,80 €
034130	Grund und Boden bei Bürgerhäusern	1.178.792,00 €
034140	Grund und Boden bei Feuerwehrgebäuden	512.850,00 €
034190	Grund und Boden bei anderen Gebäuden	2.647.411,60 €
034210	Gebäude, Aufb., Betriebsvorr. Verwaltungsgebäuden	23.197.372,99 €
034220	Gebäude, Aufb., Betriebsvorr. Sportstätten	4.154.257,37 €
034230	Gebäude, Aufb., Betriebsvorr. Bürgerhäusern	5.814.123,94 €
034240	Gebäude, Aufb., Betriebsvorr. Feuerwehr	2.333.970,84 €
034290	Gebäude, Aufb., Betriebsvorr. anderen Geb.	4.373.800,94 €
	Summe	**45.815.780,48 €**

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Als Infrastrukturvermögen bezeichnet man - laut Handreichung für Kommunen des Innenministeriums 4. Auflage -, alle öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur (Ver- und Entsorgungsreinrichtungen, Erschließungseinrichtungen etc.) dienen.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Bei dieser Bilanzposition werden die Werte des Grund und Bodens der städtischen Straßen, Wege und Plätze und des sonstigen Infrastrukturvermögens ausgewiesen.

Gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO ist der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Innenbereich mit 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Stadtgebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen.
Aus dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses des Rhein-Sieg-Kreises ergibt sich für die Stadt Sankt Augustin zum Bilanzstichtag ein Wert von 235,-- € (vgl. Grundstücksmarktbericht 2008, Seite 51). Somit beträgt der Wert für Grundstücke des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Innenbereich 23,50 € je qm.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Außenbereich hingegen sind mit 10 v. H. des Bodenwertes für Ackerland anzusetzen, mindestens aber mit einem Euro.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
041000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	39.673.291,22 €

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Zu der Bilanzposition Brücken und Tunnel gehören, unabhängig von ihrer Nutzung für Fußgänger, Straßen- oder Schienenverkehr, alle Brücken (einschließlich Brückenbelag) und alle Tunnel (einschließlich Röhre).
Zulaufstrecken und Rampen zu Brücken sind jedoch dem Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen zugeordnet.

Derzeit befinden sich keine Tunnel in städtischem Eigentum.

Die Bewertung der Brücken wurde von einem städt. Ingenieur der Fachrichtung Brückenbau durchgeführt. Die Bewertung wurde grundsätzlich anhand der Herstellungskosten vorgenommen. Soweit keine Herstellungskosten mehr ermittelt werden konnten, wurden Vergleichswerte herangezogen. Die Herstellungskosten wurden auf den Stichtag 31.12.2008 indiziert und um die bisherige Abschreibung reduziert, um den Zeitwert zu ermitteln. Die Schadenseinschätzungen aus dem Prüfbericht der TÜV Rheinland Industrie Services, welche durch örtliche Begehungen des städtischen Ingenieurs überprüft und vervollständigt wurden, sind ebenfalls in die Bewertung eingeflossen.

Bezeichnung	Lage (Ortsteil)
Brücke Auf der Mirz	Menden
Brücke Mewasseret-Zion-Brücke	Ort
Brücke Haltestelle Sankt Augustin Markt	Ort
Brücke Grantham Bridge	Ort
Brücke Alte Marktstraße	Niederpleis
Brücke Martinuskirchstraße	Niederpleis
Brücke Am Mühlengraben	Niederpleis
Brücke Baumschulweg	Niederpleis
Brücke Höldersteg	Birlinghoven
Brücke Birlinghovener Straße	Birlinghoven
Brücke Karl-Hennecke-Straße	Birlinghoven
Brücke Am Lauterbach	Birlinghoven
Brücke Mühlenweg	Birlinghoven
Brücke Am Heiligenhäuschen	Buisdorf
Brücke Am Siemensbach	Niederpleis
Brücke Alte Heerstraße	Niederpleis

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
042000	Brücken und Tunnel	1.340.604,00 €

1.2.3.3 Gleisanlagen m. Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.

Es befinden sich derzeit keine Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen in städtischem Eigentum.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
043000	Gleisanlagen m. Streckenausrüstung	0,00 €

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Unter dieser Bilanzposition sind alle Vermögensgegenstände des städtischen Abwasserentsorgungssystems zu bilanzieren.
Zum Abwasserentsorgungssystem der Stadt Sankt Augustin gehören das städtische Kanalnetz, sämtliche Sonderbauwerke im und am Kanalnetz (Pumpstationen, Regenrückhalteeinrichtungen etc.) sowie die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA).

Kanalnetz

In Bezug auf die Bewertung der Abwasserkanäle wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Auftragsgrundlage war die Bewertung der Kanalisation in zwei repräsentativen Ortslagen. Vorhandene Videoaufzeichnungen wurden im Einzelnen ausgewertet. Anschließend wurde anhand des Baujahres, der Tiefe des Kanals, der Beschaffenheit der verwendeten Materialien und der verschiedenen Kanaldimensionen unter Berücksichtigung des Schadensbildes eine Bewertung vorgenommen. Die Ergebnisse wurden aufgrund von wissenschaftlich-mathematisch anerkannten Methoden auf das gesamte Stadtgebiet hochgerechnet. Schäden wurden je nach Dringlichkeit entweder in Abzug gebracht oder es wurde eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet (eine Übersicht ist als Anlage beigefügt).

Zentrale Abwasserbehandlungsanlage

Das (nicht bewegliche) Vermögen sowie die technischen Anlagen der ZABA wurden in drei Kategorien eingeteilt:

a.) bauliche Anlagen (Betonbauwerke)
b.) Maschinen und Geräte
c.) Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR-Technik)

In den Kategorien a.) und b.) wird auf die Funktion des Vermögensgegenstandes abgestellt (z.B. Gebäude der Mikrosiebanlage, Betonkörper des Belebungsbeckens, Turbine des Blockheizkraftwerks einschl. Schaltschrank etc.) Der einzelne Vermögensgegenstand dient somit einer bestimmten Funktion innerhalb der Gesamtanlage und lässt sich meist konkret abgrenzen und beschreiben.

Bei der EMSR-Technik erfolgt aus sachlichen Gründen eine standortbezogene Betrachtung (z.B. zentrale Steuerungseinheit im Verwaltungsgebäude, Spannungsverteiler im Gebäude XY usw.). Die Zuleitungen zu den bestimmten Steuerungseinheiten bilden immer dann ein eigenes Wirtschaftsgut, wenn sie einem bestimmten Standort nicht zugerechnet werden können.

Nachdem diese Einteilung von Mitarbeitern der ZABA vorgenommen worden ist, wurde entsprechend der Bildung der Vermögens-gegenstände eine Bewertungsakte gefertigt.

Die Kosten für die einzelnen Anlagenteile wurden weitestgehend aufgrund der vorliegenden geprüften Schlussrechnungen ermittelt, welche der entsprechenden Bewertungsakte beigefügt sind.
Ingenieurleistungen und andere Nebenkosten wurden bei der Bewertung grundsätzlich berücksichtigt.

Lagen in Ausnahmefällen keine Schlussrechnungen mehr vor, wurden die Kosten vom sachlich und fachlich zuständigen Ingenieur geschätzt. Grundlage für diese Schätzungen sind Kosten für vergleichbare Vermögensgegenstände.

Für die auf diese Weise ermittelten Bilanzwerte wurden im Weiteren die entsprechenden Sonderposten ermittelt.

Gemäß § 3 des Nutzungsvertrages zwischen den Partnerstädten aus dem Jahre 1982 werden die Kosten der Kläranlage zwischen den Vertragsparteien nach dem Verhältnis der für jede Vertragspartei bereitzustellenden Klärwerkskapazitäten aufgeteilt. Insgesamt ergibt sich daraus eine Refinanzierung der Partnerstädte in Höhe von
52,58 %. Demnach werden jeweils 52,58 % des Zeitwertes der Vermögensgegenstände als Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden (GV) auf dem Konto 231201 passiviert.

Neben der Kostenbeteiligung der Partnerstädte wurde für jeden Vermögensgegenstand ein weiterer Sonderposten in Höhe von 5,70 % des jeweiligen Zeitwertes gebildet und auf dem Konto „Sonderposten aus Zuweisungen vom Land“ 231101 bilanziert.

Konto	**Kontobezeichnung**	**Bilanzansatz**
044000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlage	182.769.902,11 €

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen

Unter dieser Bilanzposition sind die Werte der städtischen Straßen, Plätze und Wege sowie der Verkehrslenkungsanlagen und der Straßen-, Verkehrs- und Radwegbeschilderung ausgewiesen.

Straßen, Wege und Plätze

Als Ausgangspunkt für die Bewertung dienen die Verkehrsfläche sowie die Herstellungskosten pro qm. In diesem Wert (Herstellungskosten/qm) sind alle Kosten, welche mit der Herstellung einer Verkehrsfläche verbunden sind, enthalten. Enthalten sind darin Kosten für Herstellung der Fahrbahn (einschließlich Unterbau, Trag- und Deckschicht) der Bürgersteige, der Radwege, des Begleitgrüns und der Straßenbeleuchtung. Diese einzelnen Gewerke bilden eine Bewertungseinheit.
Die NKF-Gesamtnutzungsdauertabelle (als Anlage 5 beigefügt) sieht für Straßen, Plätze und Wege einen Rahmen von 30 bis 60 Jahren vor. Aufgrund der Erfahrungen des Tiefbaubereiches und unter Berücksichtigung der Unterhaltungsintensität des städtischen Straßennetzes wird die Festsetzung einer Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren der Realität am ehesten gerecht.

Insgesamt werden die Straßen in die folgenden sechs Kategorien eingeteilt, da die Herstellungskosten/qm je Kategorie von einander abweichen.
Die Herstellungskosten für die verschiedenen Straßenkategorien basieren auf tatsächlichen Werten, welche sich aus Baumaßnahmen ergeben, die in den letzten Jahren im Stadtgebiet durchgeführt worden sind. Zu den Herstellungskosten gehören alle mit der Herstellung des Vermögensgegenstandes notwendigen Aufwendungen einschließlich Ingenieur- und Vermessungskosten. Nachfolgende Kategorien wurden hinsichtlich der Bewertung gebildet:

a.) Anliegerstraße
b.) Wohnsammelstraße
c.) Hauptsammelstraße
d.) Sonstige Verkehrsflächen
e.) Wirtschaftswege/Geh- und Radwege
f.) Baustraßen

Im nächsten Schritt wurden die Vermögensgegenstände unabhängig von ihrer Kategorie in eine der fünf folgenden Qualitätsstufen eingeteilt, welche bei der Begehung der jeweiligen Straße durch den Straßenmeister anhand des Zustands festgelegt worden ist. An diese Qualitätsstufen wurde die Restnutzungsdauer gekoppelt. Dabei wird unterschieden zwischen neuen Straßen mit einem Alter unter zwei Jahren (100 % Wertansatz), Straßen ohne Mängel und älter als zwei Jahre (90 % Wertansatz). Straßen mit geringen Mängeln (75 %

Wertansatz), Straßen mit größeren Mängeln (30 % Wertansatz) und Straßen mit erheblichen Mängeln (Erinnerungswert).

Im Rahmen der Erstbewertung des Straßenvermögens wurde mit der Passivierung der Zuwendungen grundsätzlich wie folgt umgegangen:

1.) Maßnahmen, bei denen eine erstmalige Herstellung der Straße stattfindet, werden nach Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnet. Nach BauGB sind grundsätzlich 90 % der abrechnungsfähigen Herstellungskosten als Beiträge umzulegen. Danach wären 90 % des Straßenwertes (Bewertung nach NKF) als Passivposten anzusetzen. Da in der Straßenbewertung jedoch Kosten enthalten sind, welche in der Beitragsberechnung nicht abgerechnet werden können, wurde von der Zentralen Vergabestelle (ZV) ein Abschlag errechnet. Nach dieser Berechnung sind im Durchschnitt 4 % der Herstellungskosten nicht abrechnungsfähig, so dass jeweils 86 % des Straßenwertes passiviert wurden.
2.) Maßnahmen, welche die Erneuerung einer Straße darstellen, werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) abgerechnet. Nach KAG können hier die tatsächlich entstandenen Herstellungskosten als Beiträge umgelegt werden. Für Straßen, welche nach KAG abgerechnet wurden, hat die für die Abrechnung zuständige Zentrale Vergabestelle die konkret abgerechneten Beträge ermittelt. Diese wurden in das Verhältnis zu den tatsächlichen Herstellungskosten gesetzt. Der daraus errechnete v.H.-Satz wurde auf die jeweiligen Zeitwerte der betroffenen Abschnitte angewendet.
3.) Weiterhin können Baumaßnahmen und ihre Finanzierung in Erschließungsverträgen geregelt werden. Bei Verträgen, welche vor dem 01.05.1993 geschlossen worden sind, konnten nach Erschließungsrecht 90 % und bei Verträgen nach o.g. Stichtag 100 % refinanziert werden. Je nach Alter des Erschließungsvertrags wurde der entsprechende v.H.-Satz des Straßenwertes passiviert.

Straßenbeleuchtung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Grundlage der Bewertung der städtischen Straßenbeleuchtung an nicht städtischen Straßen sind die indizierten Herstellungskosten aus dem entsprechenden Baujahr unter Berücksichtigung der bisherigen Abschreibungen.

Straßenbeschilderung

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens ist auch die Aufnahme der Straßenbeschilderung im Stadtgebiet notwendig.
Eine Erfassung und Bewertung jedes einzelnen Schildes im Stadtgebiet würde aufgrund des immensen Aufwandes eindeutig dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur (§ 28 GemHVO) widersprechen.
Aus diesem Grund wurde auf das Inventurvereinfachungsverfahren der Stichprobeninventur gem. § 29 Abs. 2 GemHVO zurückgegriffen.

Da es zudem unwirtschaftlich wäre, jedes einzelne Verkehrs-, Hinweis- und Straßenschild als eigenständiges Wirtschaftsgut in der Anlagenbuchhaltung einzustellen, wurde hier das Bewertungsvereinfachungsverfahren des Festwertes gem. § 34 GemHVO angewendet.

Verkehrslenkende Einrichtungen

Im Bereich der verkehrslenkenden Einrichtungen sind sowohl die Lichtsignalanlagen, als auch das Fahrradleitsystem zu bilanzieren.

Lichtsignalanlagen

Die Lichtsignalanlagen wurden vom Fachbereich Tiefbau soweit möglich aufgrund der tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt. In einigen wenigen Fällen konnten keine tatsächlichen Kosten für die benötigten Tiefbauarbeiten zum Aufstellen der Anlagen mehr ermittelt werden, so dass hier vom zuständigen Ingenieur eine Kostenschätzung auf Basis vergleichbarer Tiefbauarbeiten gemacht wurde.
Als Nutzungsdauer wurden 40 Jahre angesetzt.

Fahrradleitsystem

Das Fahrradleitsystem wurde aufgrund der tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt. Als realistische Nutzungsdauer wurden 15 Jahre angesetzt.

Lärmschutzeinrichtungen

Grundlage für die Ermittlung der Herstellkosten waren auch hier Baumaßnahmen aus den letzten Jahren, welche repräsentative Durchschnittswerte liefern konnten.
Bei Lärmschutzeinrichtungen unterscheidet man zwei Kategorien: Lärmschutzwände (aus Beton) und Lärmschutzwände (Erdwälle mit Aufwuchs).

Konto	**Kontobezeichnung**	**Bilanzansatz**
045000	Straßennetz m. Wegen, Plätzen & Verkehrslenkungseinrichtungen	133.613.086,13 €

1.2.3.6 Sonstige Bauwerke des Infrastrukturvermögens

Diesem Bilanzposten sind alle sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, wenn sie nicht unter einer der zuvor genannten Bilanzpositionen anzusetzen sind.

Sonderbauwerke

Zu den Abwasseranlagen zählen auch die sogenannten Sonderbauwerke, die besondere hydraulische oder betriebliche Funktionen innerhalb des Abwassernetzes erfüllen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Pumpwerke, Regenentlastungsbecken (z.B. Rückhaltebecken, Stauraumkanäle, Regenüberlaufbecken etc.) und sonstige, den Abwasserfluss regulierende Einrichtungen.

Für die Bewertung wurden die Sonderbauwerke, analog der ZABA, in drei Kategorien eingeteilt werden:

a.) Bauliche Anlagen (Betonbauwerke)
b.) Maschinentechnik und
c.) Elektrotechnik (EMSR-Technik).

Grundlage der Bewertung der baulichen Anlagen (Betonbauwerke) sind grundsätzlich die indizierten historischen Herstellungskosten (Abrechnungsunterlagen, Berechnungen aus Förderanträgen o.ä.). Konnte hierauf nicht zurückgegriffen werden, wurde eine neue Kostenkalkulation über das Hilfsmittel Preis/m^3 umbauter Raum aufgestellt.
Die Bewertung der Maschinentechnik und der Elektrotechnik (EMSR-Technik) erfolgte auf Grundlage der tatsächlichen Herstellungskosten.

Hochwasserschutzanlagen

Im Bereich der Hochwasserschutzanlagen ist der Siegdeich in Buisdorf zu bilanzieren.
Dieser wurde in den Jahren 2001-2008 komplett kernsaniert, so dass hier die tatsächlichen Herstellungskosten für die Bewertung herangezogen werden können.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
046000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.140.668,76 €

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Derzeit befinden sich zwei Gebäude im Besitz der Stadt Sankt Augustin, welche auf nicht städtischen Grundstücken stehen. Dies sind das Schulzentrum Niederpleis sowie das Freibad an der Husarenstraße.
Zur Bewertung dieser beiden Objekte wird auf Seite 14 f. verwiesen.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
051000	Bauten auf fremdem Grund und Boden	31.924.599,84 €

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Gemäß § 55 GemHVO sind die, für die Kulturpflege bedeutsamen beweglichen Vermögensgegenstände, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert anzusetzen. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

Derzeit befinden sich 137 Kunstgegenstände im Besitz der Stadt, die alle mit dem Erinnerungswert bilanziert werden. Die Erstellung von einzelnen Bewertungsexpertisen wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht in Erwägung gezogen.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
061000	Kunstgegenstände	137,00 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Diese Bilanzposition umfasst alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der Stadt. Einsatzbereiche sind hier insbesondere die ZABA, die Feuerwehr und der Bauhof.

Maschinen und technische Anlagen

Maschinen und technische Anlagen die unter diese Bilanzposition zu subsumieren sind, binden sich bei der Stadt Sankt Augustin ausschließlich im Bereich der ZABA. Daher wurden diese zusammen mit der ZABA bei der Bilanzpositionen „Entwässerungsanlagen“ bilanziert.

Fahrzeuge

Diese Bilanzposition umfasst alle Fahrzeuge der Stadt, die von ihr als Transport- und Verkehrsmittel genutzt werden. Hierbei handelt es sich sowohl um marktgängige Fahrzeuge (PKW, LKW etc.), um kommunale Spezialfahrzeuge (Kehrmaschinen, Löschfahrzeuge, Friedhofsbagger etc.), als auch um Anbaugeräte (Streuanbauten für Kehrmaschinen etc.).

Grundlage der Bewertung ist der jeweils ermittelte Wert aus dem Jahr der Anschaffung, indiziert auf den Bilanzstichtag. Dieser wurde mittels alter Rechnungen oder, wenn nicht mehr vorhanden, anhand von Rechnungen baugleicher Fahrzeuge aus dem jeweiligen Jahr ermittelt. Bei einigen Fällen war dies leider nicht möglich, so dass eine Schätzung des KFZ-Meisters auf Grundlage von vergleichbaren Fahrzeugen vorgenommen worden ist.
Die Nutzungsdauern der Fahrzeuge wurden unter Berücksichtigung der „Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände“ festgelegt.

Nach derselben Methode erfolgte auch die Bewertung der Anbaugeräte. Anbaugeräte, welche nur an einem bestimmten städtischen Fahrzeug genutzt werden können, sind in die Bewertung des jeweiligen Fahrzeugs eingeflossen. Separat wurden die Anbaugeräte bewertet, welche an mehreren städtischen Fahrzeugen nutzbar sind und somit keinem Fahrzeug eindeutig zugeordnet werden können.

Konto	**Kontobezeichnung**	**Bilanzansatz**
075000	Fahrzeuge	2.165.560,32 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Bilanzposition umfasst alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Stadt dienen.
Zu diesem allgemeinen Geschäftsbetrieb sind die üblichen allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb der Stadt zu zählen.

Alle Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden in der Inventarisierungssoftware KAI erfasst und dort gepflegt.
Der Unterschied zwischen BGA (Betriebs- und Geschäftsausstattung) und GWG (Geringwertige Wirtschaftsgüter) besteht im Wesentlichen im Wert des Vermögensgegenstandes.
Zur BGA gehören alle Vermögensgegenstände welche einen Anschaffungswert über 410,00 € (netto) haben. Sie werden linear über eine festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.
GWG beinhalten hingegen alle Vermögensgegenstände der Stadt, deren Anschaffungswert zwischen 60,00 € und 410,00 € (netto) liegt. Diese werden im Jahr ihrer Anschaffung abgeschrieben.
Für alle Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde ein Zeitwert zum 31.12.2008 ermittelt, der sich aus dem Anschaffungswert, der Gesamtnutzungsdauer und der Zustandsklasse ergibt.
Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte anhand von Rechnungsbelegen, Katalogpreisen oder durch Schätzungen. Die Gesamtnutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände beruht auf den durchschnittlichen Erfahrungswerten der Fachbereiche und unter Einbeziehung der NKF - Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände.

Bildung von Festwerten
Nach § 34 Abs. 1 GemHVO können für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Von dieser Vereinfachungsregelung wurde im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

Festwert Feuerwehr Funk
Festwert Feuerwehr Atemschutz
Festwert Feuerwehr Bekleidung
Festwert Feuerwehrschläuche
Festwert Beladung Feuerwehrfahrzeuge
Festwert Schulmobiliar
Festwert IuK – Technik
Festwert IT – Schulen

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
081000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.997.359,48 €

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter dieser Bilanzposition sind alle Anlagen im Bau, sowie alle geleisteten Anzahlungen auszuweisen.

Anlagen im Bau

Der Begriff Anlage im Bau bezeichnet alle noch nicht fertig gestellten Sachanlagen der Stadt.
Gemäß der Handreichung des Innenministeriums sind hier alle Aufwendungen für die bis zum Stichtag noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstände aufgrund von Fremdleistungen oder Eigenleistungen zu aktivieren. Eine Aufteilung der Auszahlungen für Anlagen im Bau nach den verschiedenen Positionen des Anlagevermögens ist hier nicht erforderlich.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
093001	Anlagen im Bau (Sachanlagen)	14.585,37 €
096001	Anlagen im Bau (Hochbau)	3.515.288,05 €
097001	Anlagen im Bau (Tiefbau)	2.192.001,97 €
	Summe	**5.721.875,39 €**

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Stadt ist an zwei Unternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt. Es handelt sich dabei um die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH, an der die Stadt zu 100 % beteiligt ist sowie die Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin, an der eine Beteiligung in Höhe von 91,87 % besteht. Diese Beteiligungen wurden gutachterlich bewertet und führen zu dem hier ausgewiesenen Bilanzposten.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
101400	Sonstige Anteilsrechte an ver. Unternehmen	15.789.687,00 €

1.3.2 Beteiligungen

Hinter dieser Bilanzposition verbergen sich die übrigen Beteiligungen der Stadt an Unternehmen, die aufgrund der Beteiligungsverhältnisse und der gesellschaftsvertraglichen Verhältnisse nicht zu den verbundenen Unternehmen zu subsumieren sind. Es handelt sich dabei um folgende Unternehmen:

-Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH (Anteil 10 %),
-Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin e.G. (20,04 %),
-Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (2,28 %),
-Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH (2,63 %),

-RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (Einlage in Höhe von 5.112,92 als stille Teilhaberin.
-Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg (Anteil 22,67 %)
-Civitec (Anteil 2,94 %)

Die Bewertung wurde, mit Ausnahme der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH, anhand der Kapitalspiegelbildmethode (städt. Anteil am Eigenkapital der Gesellschaft) durchgeführt.
Hinsichtlich der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH liegt eine indikative Wertermittlung eines Wirtschaftsprüfungsbüros vor.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
110100	Beteiligungen	820.173,85 €

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter dieser Bilanzposition sind die in Wertpapieren angelegten Mittel nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EfoG vom 20.04.1999) auszuweisen. Es handelt sich dabei um die Pflichtzuweisungen, die in der Zeit von 1999 bis 2008 geleistet wurden. Mit der Einführung der Doppik ist die Verpflichtung zur Einzahlung in diesen Fonds entfallen.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
141200	Investmentzertifikate	380.399,52 €

1.3.5 Ausleihungen

Die Stadt besitzt Genossenschaftsanteile an Kreditinstituten, die hier auszuweisen sind. Darüber hinaus sind hier die Mittelrückflüsse aus vergebenen Arbeitgeberdarlehen und Wohnungsbaudarlehen verzeichnet.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
132110	Ausleihen an Beteiligungen	6.596,67 €
139810	Arbeitgeberdarlehen	130.501,13 €
139820	Wohnungsbaudarlehen	957.895,18 €
139831	Anteile an Genossenschaften	1.411.912,69 €
139841	Sonstige Darlehen	7.438,19 €
	Summe	**2.514.343,86 €**

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh,-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Bei dieser Bilanzposition sind die Vorräte der Stadt zu bilanzieren. Es handelt sich dabei um Vorräte bei der ZABA sowie beim städt. Bauhof.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
151100	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe/Waren	205.857,78 €

2.1.2 Geleistete Anzahlungen

Im Umlaufvermögen sind keine geleisteten Anzahlungen zu verzeichnen.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen wird zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Forderungen unterschieden. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören insbesondere die Abgabenforderungen (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie die Forderungen aus Finanzzuweisungen, Umlagen, Steuerbeteiligungen, Buß- und Zwangsgelder und Kostenersatz. Zu den privatrechtlichen Forderungen gehören im Wesentlichen Miet- und Pachtforderungen, Zinsforderungen und Entgelte. In der ehemaligen kameralen Rechnung wurden alljährlich pauschale Restebereinigungen durchgeführt. Ähnliches gilt auch nach den NKF-Bestimmungen. Allerdings wird hier nach Einzel- und Pauschalwertberichtigungen unterschieden. Offene Posten aus 2008 und den Vorjahren wurden hinsichtlich der Erfolgsaussichten auf Realisierung überprüft. Dabei wurden 21 debitorische Fälle einzelbewertet. Bei den übrigen wurde eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Dabei gilt der Grundsatz: je älter, desto geringer ist die Aussicht auf Realisierung. Die vorgenommenen Wertberichtigungen sind im Folgenden genannt.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
161100	Gebührenforderungen	268.189,60 €
162100	Beitragsforderungen	83.177,99 €
163100	Steuerforderungen	6.420.455,99 €
164100	Forderungen aus Transferleistungen	105.290,88 €
165100	Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	185.963,91 €
	Summe	**7.063.078,37 €**

Die vorstehenden Beträge beinhalten eine Wertberichtigung von 2.900.088,76 €.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
171100	Privatrechtl. Forderungen ggü. dem privaten Bereich	500.754,60 €
172100	Privatrechtl. Forderungen ggü. dem öffentlichen Bereich	209.060,35 €
173100	Privatrechtl. Forderungen ggü. verb. Unternehmen	308,00 €
174100	Privatrechtl. Forderungen gegen Beteiligungen	4.833,58 €
	Summe	**714.956,53 €**

Die vorstehenden Beträge beinhalten eine Wertberichtigung von 27.793,50 €.

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
176110	Forderungen ggü. Mitarbeitern - Gehaltsvorschüsse -	15.099,68 €
176120	Forderungen ggü. Mitarbeitern - Telefonabrechnung -	895,75 €
176300	Andere sonstige Vermögensgegenstände	290.829,02 €
176930	Vorsteuerüberhang (Ausgleichskonto)	21.862,77 €
176940	Zur Veräußerung gehaltene VMG	14.731.392,83 €
	Summe	**15.060.080,05 €**

Der Wert der anderen sonstigen Vermögensgegenständen ergibt sich aus Systemumbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2008,

der Umbuchung der debitorischen Kreditoren (kreditorisch verbuchte Gutschriften) und dem Anteil an der Instandhaltungsrücklage des Ärztehauses nach dem Wohnungseigentümergesetz.

In der Position „Zur Veräußerung gehaltene Vermögensgegenstände“ sind die zur Veräußerung vorgesehenen Gebäude an der Kölnstraße sowie die zu privatisierenden Grundstücke im Zentrum West enthalten. Da in diesen Fällen eine Veräußerungsabsicht besteht, stellen diese Vermögensgegenstände kein Anlagevermögen dar, sondern sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stadt verfügt über keine Wertpapiere.

2.4 Liquide Mittel

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um den gesamten Bestand in Form von Bar- und Buchgeld zum Bilanzstichtag. Dazu gehören auch die bei den Schulen geführten Schulgirokonten.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
181100	Liquide Mittel	5.762.489,96 €

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Nach § 42 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.
In der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin sind neben der Beamtenbesoldung/-versorgung für den Monat Januar 2009 eine Zahlung an eine Stiftung enthalten, die für die Stadt im Rahmen eines aufgestellten B-Planes Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Darüber hinaus sind hier Zahlungen aus Leasingverträgen und Zinsanteile aus Leasingverträgen bilanziert, die bereits in 2008 geleistet wurden.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
191310	ARAP Beamtenbezüge	259.475,87 €
191410	ARAP Beamtenversorgung	112.410,00 €
191900	Sonstige ARAP	285.165,92 €
	Summe	**657.051,79 €**

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ergibt sich aus der Differenz zwischen der Aktivseite und den übrigen Passivposten der Bilanz. Sie stellt somit zunächst eine Rechengröße dar, z.B. zur Ermittlung der Eigenkapital- und anderer Quoten.
Die Eröffnungsbilanz weist eine Allgemeine Rücklage in Höhe von 125.961.563,01 € aus.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
201000	Allgemeine Rücklage	125.961.563,01 €

1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

1.3 Ausgleichsrücklage

Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW ist die Ausgleichsrücklage in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals auszuweisen. Sie kann im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Dabei bemisst sich die Höhe der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der 3 Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.
Unter Beachtung dieser Regelung ist die Ausgleichsrücklage der Stadt Sankt Augustin nach der Höhe der Steuereinnahmen und den allgemeinen Zuweisungen zu bemessen. Danach ergibt sich eine zu bilanzierende Ausgleichsrücklage in Höhe von 21.737.550,33 €, der die nachfolgende Berechnung zugrunde liegt:

Ermittlung der Ausgleichsrücklage (IST-Einnahmen)

	2006	2007	2008
Grundsteuer A	21.796	26.259	24.168
Grundsteuer B	7.317.880	7.495.498	7.603.785
Gewerbesteuer (netto)	15.529.414	14.143.653	17.820.363
vorgenommene Rückzahlungen	3.146.328	3.567.534	1.489.271
Einkommensteuer	20.121.921	22.795.021	24.229.159
Umsatzsteuer	1.224.920	1.371.852	1.417.583
Vergnügungssteuer	108.633	268.852	257.022
Hundesteuer	194.926	185.861	183.966
Schlüsselzuweisungen	5.692.751	9.181.528	17.358.288
Kompensationsausgleich	1.798.043	2.179.577	2.162.960
Investitionspauschale	669.516	935.936	1.222.682
Schulpauschale	1.092.999	1.087.071	1.257.863
Sportpauschale	150.691	150.928	151.454
	57.069.818	63.389.570	75.178.564
Summe 3 Jahre	195.637.952		
Durchschnitt	65.212.651		
davon ein Drittel	21.737.550,33		

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
204100	Ausgleichsrücklage	21.737.550,33 €

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Nach § 43 Abs. 5 GemHVO sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.
Die zu bildenden Sonderposten wurden einzelfallbezogen auf der Grundlage vorliegender Bewilligungsbescheide, vorliegender Haushaltsrechnungen, gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ermittelt. Soweit derartige Daten nicht zur Verfügung standen, erfolgte eine pauschale Ermittlung nach mathematisch-statistischen Methoden.
Bei der Ermittlung der Sonderposten aus den vorliegenden Haushaltsrechnungen wurden die tatsächlich eingegangenen Zuwendungen zu den tatsächlich geleisteten Anschaffungs- und Herstellungskosten ins Verhältnis gesetzt und auf diesem Wege eine prozentuale Förderquote ermittelt, die auf die entsprechenden Zeitwerte der betroffenen Vermögensgegenstände angewendet wurde.

Bei den pauschal erhaltenen Zuwendungen wurde vom „Zuordnungswahlrecht“ Gebrauch gemacht, soweit diese Zuwendungen investiv verwendet wurden.
Für Vermögensgegenstände, die der Stadt unentgeltlich überlassen wurden, sind Sonderposten in Höhe der ermittelten Zeitwerte angesetzt worden.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
231000	Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	17.310.327,80 €
231100	Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	63.802.390,44 €
231110	Sonderposten Investitionspauschale	15.194.925,13 €
231120	Sonderposten Feuerschutzpauschale	306.730,89 €
231130	Sonderposten Schulpauschale	3.468.570,59 €
231140	Sonderposten Sportpauschale	763.262,92 €
231200	SoPo aus Zuweisungen vom Gemeinden	39.748.781,29 €
231400	SoPo von sonstigen öffentlichen Bereichen	1.215.660,09 €
231500	SoPo v. verb. Unternehmen, Beteiligungen u. SV.	1.379.870,31 €
231700	SoPo aus Zuwendungen von priv. Unternehmen	1.376.751,04 €
231800	SoPo aus Zuweisungen aus übrigen Bereichen	103.458,86 €
	Summe	**144.670.729,36 €**

2.2 Sonderposten für Beiträge

Nach der o.a. Bestimmung sind auch erhaltene Beiträge für Investitionen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. In dieser Position sind im Wesentlichen die Straßenbaubeiträge nach BauGB und dem KAG und die Kanalanschlussbeiträge in Ansatz gebracht. Hinsichtlich der Straßenbaubeiträge wurde im Einzelfall ermittelt, auf welcher gesetzlichen Grundlage die einzelnen Vermögensgegenstände (hier Straßenabschnitte) mit den Anliegern abgerechnet wurden. Für den Fall, dass eine Abrechnung der Beiträge nach dem BauGB erfolgte, wurde ein Sonderposten in Höhe von 86 v.H. des Zeitwertes des entsprechenden Vermögensgegenstandes zugrunde gelegt. Die Bildung eines Sonderposten in Höhe von 90 v.H. (Abrechnungssatz nach BauGB) wäre nicht sachgerecht, da nicht alle mit der Herstellung des Vermögensgegenstandes verbundenen Kosten abrechnungsfähig sind. Eine repräsentative Ermittlung der tatsächlichen Refinanzierungsquote ergab einen bereinigten Beitragssatz von 86 %. Bei den Straßenabschnitten, die nach KAG abzurechnen waren, wurde die jeweilige tatsächliche prozentuale Refinanzierungsquote auf den Zeitwert angewendet und als Sonderposten gebildet.

Da im Hinblick auf die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Vermögensgegenständen (Kanalhaltungen) nicht möglich ist, wurde eine pauschale Refinanzierungsquote aus Beiträgen - bezogen auf das gesamte Kanalnetz - ermittelt und bezogen auf die Zeitwerte als Sonderposten in Ansatz gebracht.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
232001	Sonderposten aus Beiträgen	67.691.459,22 €

2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht seitens der Stadt die Verpflichtung, im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Kostenüberdeckungen zum Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Nach der Betriebsabrechnung sind zum Bilanzstichtag 259.833 € zu bilanzieren.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
233100	SoPo Gebührenausgleich „Straßenreinigung“	39.708,00 €
233200	SoPo Gebührenausgleich „Bestattungswesen“	32.446,00 €
233300	SoPo Gebührenausgleich „Abwasserbeseitigung“	187.679,00 €
	Summe	**259.833,00 €**

Darüber hinaus sollen nach § 6 Abs. 2 KAG bei kostenrechnenden Einrichtungen entstandene Kostenunterdeckungen ebenfalls innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen werden. Eine Bilanzierung ist jedoch aufgrund des Realisationsprinzips als auch des Imparitätsprinzips ausgeschlossen.
Bei folgenden kostenrechnenden Einrichtungen sind noch Kostenunterdeckungen aus Vorjahren zu verrechnen:

Abwasserbeseitigung	470.722,00 €
Straßenreinigung	2.090,00 €

2.4 Sonstige Sonderposten

Soweit Vermögensgegenstände der Stadt überlassen werden, sind sie unter den sonstigen Sonderposten auszuweisen. Dazu gehören auch die Kanäle und Straßen, die im Zuge von Erschließungsverträgen hergestellt und der Stadt anschließend unentgeltlich übertragen wurden und diese Bilanzposition im Wesentlichen beeinflussen.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
239000	Sonstige Sonderposten	69.519.329,81 €

3. Rückstellungen

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Nach § 36 Abs. 1 GemHVO sind für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden. Die hier ausgewiesenen Rückstellungen wurden dem vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten entnommen, das durch die Rheinische Versorgungskasse erstellt wurde. In dem versicherungsmathematischen Gutachten wurde im Rahmen der Teilwertberechnung ein Zinssatz von 5 % zugrunde gelegt.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
252000	Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	30.276.164,00 €
252200	Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	8.277.088,00 €
	Summe	**38.553.252,00 €**

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Die Stadt unterhält auf ihrem Gebiet keine Deponien. Hinsichtlich der Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen werden grundsätzlich keine Rückstellungen gebildet, da eine konkrete Sanierung nicht beabsichtigt ist. Eine Ausnahme hiervon stellen die Altlastenflächen auf dem ehemaligen „HASTAG-Gelände“ und dem Gelände „Am Jeuchel“ dar. Aufgrund von Vorgaben der Fachaufsichtsbehörden sind dort geeignete Maßnahmen zur Überwachung vorzunehmen. Hierfür wird eine Rückstellung in Höhe von 100.000 € gebildet.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
261000	Rückstellungen für Altlasten	100.000,00 €

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Sind Instandhaltungen an Sachanlagen als unterlassen zu bewerten, sind für den Fall, dass eine konkrete Nachholabsicht besteht, gem. § 36 Abs. 3 GemHVO hierfür Rückstellungen zu bilden. Maßnahmen für die Rückstellungen gebildet werden, müssen zum Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Die nachfolgende

Aufstellung beschreibt, bei welchen Anlagengruppen Rückstellungen gebildet werden.

Rückstellung für unterlassene Instandhaltung an städtischen Kanälen	6.363.743,61 €
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung an städtischen Gebäuden	29.175.269,48 €
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung an städtischen Brücken	388.659,00 €
Summe	**35.927.672,09 €**

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
271000	Instandhaltungsrückstellungen	35.927.672,09 €

3.4 Sonstige Rückstellungen

Unter dieser Bilanzposition sind u.a. die Rückstellungen für Altersteilzeit, nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag bestanden haben. Die Bewertung wurde anhand der Besoldungsstufe/Entgeltstufe und den tatsächlichen Mengen bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen.
Als wesentlicher Posten sind hier auch die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilanzieren, die sich aus der Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“ ergeben. Es handelt sich dabei um die zur Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme durch den Treuhänder aufgenommenen Darlehen, die im Falle der Beendigung der Maßnahme von der Stadt zu übernehmen sind. Die Verbindlichkeit ist als Rückstellung zu bilanzieren, da der Zeitpunkt der Übernahme ungewiss ist. Die Rückstellung für die Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“ beträgt rd. 18,5 Mio. €.
Darüber hinaus sind hier die Aufwendungen für die Niederlegung des Klosterbades und der Asylbewerberheime Großenbuschstraße sowie die Prüfungs- und Beratungskosten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Prüfung der Jahresrechnungen bilanziert. Weiterhin wurde eine Rückstellung für die Leistungsorientierte Bezahlung gem. § 18 TVöD gebildet.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
281000	Sonst. Rückst. f.n. in Anspruch gen. Urlaub	682.786,57 €
282000	Sonst. Rückst. f. geleistete Überstunden	442.263,13 €
283000	Rückstellungen f.d. Inanspruchnahme v. Altersteilzeit	1.177.560,00 €
289000	Andere sonstige Rückstellungen	19.068.394,79 €
	Summe	**21.371.004,49 €**

4. Verbindlichkeiten

4.1 Anleihen

Anleihen sind nicht zu bilanzieren.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter dieser Bilanzposition ist die Restschuld (Rückzahlungsverpflichtung) aller Darlehen zum 31.12.2008 gegenüber dem öffentlichen und dem privaten Bereich ausgewiesen.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
320000	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	102.900.289,31 €

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Auf zwei städtischen Girokonten ist zum Bilanzstichtag ein negatives Guthaben in Höhe von insgesamt 45.366,17 € zu verzeichnen und führt zu Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
330000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	45.366,17 €

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

In diesem Ansatz sind zum einen Verbindlichkeiten aus einem Leibrentenvertrag verzeichnet, zum anderen handelt es sich um Verbindlichkeiten, die sich aus einem Finanzierungsleasing im Zuge der Anschaffung der Finanzsoftware „Infoma“ ergeben.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
341300	Leibrentenverträge	123.434,89 €
343100	Finanzierungsleasing	185.347,40 €
	Summe	**308.782,29 €**

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen auf Grund von Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen usw., bei denen die Gegenleistung der Stadt (Zahlung) noch aussteht. Analog zum Handelsrecht sind derartige Verbindlichkeiten separat auszuweisen.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
351100	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.766.863,70 €

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

In dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen dargestellt, die zum Stichtag bestanden haben, jedoch noch nicht gezahlt waren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Sozialleistungen und Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie um entsprechende Durchlaufposten.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
361100	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.479.187,23 €

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter dieser Bilanzposition sind eine Reihe von Tatbeständen zu subsumieren. Aus Gründen der besseren Übersicht erfolgt nachstehend eine numerische Auflistung nach den entsprechenden Bilanzkonten.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
371200	Abzuführende Lohn- u. Kirchensteuer d. Beschäftigten	254.722,53 €
371900	Sonstige Steuerverbindlichkeiten	5.420,41 €
372000	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	543,66 €
373000	Verb. gegenüber Mitarbeitern, Organmitgl. u. Gesellschaften	8.490,70 €
376110	Noch nicht verw. Landeszuweisungen	5.083.168,37 €
376120	Noch nicht verw. Investitionspauschale	1.035.158,00 €
376130	Noch nicht verw. Feuerschutzpauschale	116.458,16 €
376140	Noch nicht verw. Schulpauschale	1.257.863,00 €
377100	Noch nicht verw. Beiträge	165.917,82 €

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
378101	Mündelgelder	15.283,39 €
378102	Amtshilfeersuchen	30,00 €
378106	Durchlaufspenden	2.100,00 €
378110	Erstattungen von Leistungen nach dem SGB XII lfd. Fälle	28.224,30 €
378111	Erstattungen von Leistungen nach dem SGB XII Altfälle	23.679,18 €
378220	Sicherungsleistungen	28.582,61 €
378230	Fundgelder	340,00 €
378300	Unklare Einzahlungen	351.648,81 €
3799000	Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.645.535,27 €
	Summe	**11.023.166,21 €**

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilden, wenn Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, die in späteren Perioden zu Erträgen führen.
Die Stadt hat von einem Sportverein sowie von der Fachhochschule Zuwendungen erhalten und dafür den Zuschussgebern ein mehrjähriges Recht an der Nutzung des Sportlerheimes im Zentrum eingeräumt. Diese Zuschüsse sind daher abzugrenzen und über den Zeitraum der Nutzungsgewährung ertragswirksam aufzulösen.
Den Löwenanteil an dieser Bilanzposition stellen jedoch die Grabnutzungsgebühren dar. Da die Grabnutzungsgebühren im Voraus für den gesamten Zeitraum der Nutzung von den Erwerbern zu entrichten sind, muss nach den Bilanzierungsvorschriften eine Aufteilung dieser Erträge auf den Zeitraum des Nutzungsrechtes erfolgen.
Unter den sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind die Zahlungen für Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des B-Planes „Friedensstraße“ sowie die Zahlungen für Theaterabonnements bilanziert.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzansatz
391000	Passive RAP für erhaltene Zuwendungen	672.225,00 €
391100	Passive RAP Grabnutzungsgebühren	7.248.431,53 €
399000	Sonstige Passive RAP	119.128,82 €
	Summe	**8.039.785,35 €**

6. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO ist im Anhang der Eröffnungsbilanz auch darzustellen, welche Erschließungsmaßnahmen zum Bilanzstichtag fertig gestellt waren, eine Abrechnung jedoch noch nicht erfolgt war.

Stichweg Burgstraße (am westlichen Ende)
Beitragsbescheide vom 08.05.2009, Beiträge in Höhe von 34.638,47 €

Buschweg (von Einmündung Friedrichstr. bis Hs.-Nr. 20)
Beitragsbescheid vom 24.02.2009, Beiträge 21.006,77 €

7. Verpflichtungen aus Verträgen

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind auch Sachverhalte zu erläutern, aus denen sich nicht unerhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können bzw. in denen sich die Stadt verpflichtet hat, eine bestimmte Leistung bereit zu stellen. Als wesentlich werden dabei Sachverhalte angesehen, die in ihrer Gesamtheit 100.000 € übersteigen. Arbeitsverträge, Energielieferverträge, beamtenrechtliche Zusicherungen usw. werden hingegen nicht dargestellt.

- Schaffung eines Vereinsheimes für einen ortsansässigen Sportverein

  Mit Vertrag vom 22.04.2005 wurde zwischen der Stadt Sankt Augustin und einem ortsansässigen Sportverein ein Vertrag über die Schaffung eines Vereinsheimes abgeschlossen. Die Nutzungsdauer des Vereinsheimes durch den Verein beträgt 40 Jahre. Hierfür wurde eine Einmalzahlung in Höhe von 250.000 € vereinbart. Anfallende Nebenkosten werden gesondert abgerechnet.

- Überlassung von Sportstätten an die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

  Mit Vertrag vom 17.12.2003 wurde zwischen der Stadt Sankt Augustin und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg ein Vertrag über die Bereitstellung von Sportstätten für die Zwecke des Stundentensports abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre ab dem 01.10.2004. Hierfür leistete die FH Bonn-Rhein-Sieg einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 556.000 € in Form einer kapitalisierten Nutzungsentschädigung.

- Derivate zur Zinssicherung

  Die Stadt Sankt Augustin hat Derivate nur als Instrument zur Zinssicherung aufgenommen. Diese weisen zum 01.01.2009 negative Marktwerte in Höhe von zusammen 3.506.179,01 € aus.
  Die negativen Marktwerte werden grundsätzlich nicht wirksam, da die Stadt Swaps mit negativem Marktwert nicht zum Kauf anbieten wird und gemäß Vertrag bei Vertragsende weder ein positiver noch ein negativer Marktwert auszugleichen ist.

- Verbindlichkeiten aus Mietverträgen

  Aus abgeschlossenen Mietverträgen für Büroflächen, Veranstaltungsstätten und sozialen Einrichtungen ergeben sich jährliche Verpflichtungen in Höhe von rd. 242.000 €. Bis zum Ende der Befristungen dieser Verträge ergeben sich hieraus Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rd. 620.000 €.

- Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen

  Aus Versicherungsverträgen, insbesondere für Haftpflicht, Kfz, Eigenschaden sowie Unfall, ergeben sich jährliche Verpflichtungen in Höhe von rd. 678.000 €. Die Verträge sind unter Beachtung der Kündigungsfristen jederzeit kündbar.

- Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen

  Insbesondere im Bereich der Stabstelle Informations- und Kommunikation sind Leasingverträge für die Beschaffung von Hardware und Beratungsleistungen in Höhe von jährlich rd. 96.600 € zu verzeichnen. Bis zum jeweiligen Vertragsende ergeben sich Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt rd. 243.000 €.

8. Lagebericht zur Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin auf den Stichtag 01.01.2009

8.1 Allgemeines

Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) schreibt im § 53 vor, dass der Eröffnungsbilanz ein Lagebericht beizufügen ist, der sich inhaltlich an den Bestimmungen des § 48 dieser Vorschrift zu orientieren hat. Danach soll der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Zudem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Dieser Bestimmung kann in vollem Umfange jedoch erst dann Rechnung getragen werden, nachdem der Jahresabschluss erstellt ist. Dieser setzt wiederum eine Eröffnungsbilanz voraus. Bereits hier wird deutlich, dass die erste Eröffnungsbilanz eine besondere Stellung einnimmt, da sie zum einen die Grundlage für die künftigen Abschlüsse bildet und zum anderen einen Rückblick in die vorhergehende Wirtschaftsperiode aufgrund der kameralen Rechnungslegung nur schwer, da nicht vergleichbar, ermöglicht.

Die Stadt Sankt Augustin stellt erstmalig zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz auf und startet damit in ein neues Rechnungssystem, die kaufmännische Buchführung oder kurz Doppik. Dieses Rechnungssystem unterscheidet sich wesentlich von der bis dahin praktizierten kameralen Rechnung, der eine reine Einnahmen-/Ausgabenrechnung zugrunde lag. Die Doppik hingegen basiert auf drei Komponenten, nämlich der Bilanz, der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung und bezieht den gesamten Ressourcenverbrauch mit ein. Denn der Haushaltsausgleich ist nur dann hergestellt, wenn die Erträge die Aufwendungen decken oder gar überschreiten. Für die Beantwortung dieser Frage sind daher die Ein- und Auszahlungen nicht mehr relevant. Sie vermitteln lediglich noch ein Bild über die Liquidität der Kommune.

Ein weiteres Novum ist die vom Gesetzgeber normierte produktorientierte Steuerung durch Ziele und Kennzahlen. Damit wird der bisherigen Inputsteuerung eine klare Absage erteilt. Dieses neue Steuerungssystem orientiert sich am Leitbild der Gemeinde, welches durch strategische und operative Ziele näher definiert werden soll.

8.2 Struktur der Eröffnungsbilanz

Die Struktur der Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben des § 41 Abs. 3 GemHVO. Während auf der Aktivseite die Vermögensverwendung dargestellt ist, befindet sich auf der Passivseite die Mittelherkunft. Dabei zeichnet sich deutlich ab, dass langfristig gebundenes Vermögen der

Daseinsvorsorge durch langfristige Kredite und durch Zuwendungen Dritter (Sonderposten) finanziert worden ist. Ein weiterer wesentlicher Posten sind die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sowie für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Infrastruktur-einrichtungen.
Die Ausgleichsrücklage, die Bestandteil des Eigenkapitals ist, kann bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und der Zuweisungen, die sich nach dem Durchschnitt der drei dem Bilanzstichtag vorausgegangenen Haushaltsjahre errechnet. Letztere Regelung kommt zur Ermittlung der Ausgleichrücklage zum Tragen. Danach wird in der Eröffnungsbilanz die Ausgleichsrücklage auf 21.737.550,33 Euro festgesetzt. Nach den derzeitigen bilanzrechtlichen Vorschriften darf die Ausgleichsrücklage im Falle einer Inanspruchnahme bis zu der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Höhe bei der Erwirtschaftung von Überschüssen in der Ergebnisrechnung wieder aufgefüllt werden.

8.3 Überblick über die wirtschaftliche Lage

Damit die Stadt dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung Rechnung tragen kann, ist ein dauerhaft ausgeglichener Haushalt unerlässlich. Schon seit Jahren ist die Stadt nicht mehr in der Lage, einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Auch aufgestellte Haushaltssicherungskonzepte und ein eisener Sparwille konnten den negativen Trend nicht stoppen.
Durch den Systemumstieg und die damit einhergehende Möglichkeit der Bildung einer Ausgleichsrücklage zur Abfederung von Defiziten konnte lediglich im NKF-Startjahr die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vermieden werden. Bereits die Haushaltsplanung 2010 macht deutlich, dass das Instrument der Ausgleichsrücklage nur kurz von Nutzen war.
Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen - gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten.

8.4 Risiken

Die Wirtschaftskrise ist noch nicht überwunden. Die aktuelle Steuerschätzung macht eindrucksvoll deutlich, dass Bund, Länder und Kommunen mit deutlichen Steuerausfällen bis 2013 zu rechnen haben. Gegenüber der Mai-Steuerschätzung von 2009 muss danach mit Ausfällen von rd. 40,4 Mrd. Euro gerechnet werden. Davon entfallen rd. 11,9 Mrd. Euro auf die Kommunen. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass sich die Soziallasten weiter erhöhen werden.

Des Weiteren werden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet, die zwar ergebnisneutral dargestellt werden können, jedoch den Finanzplan in den kommenden Jahren erheblich belasten werden. Insgesamt werden für den Zeitraum von 2009 bis 2014 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 36.674.172,09 € gebildet (s. Anlage).
Die Ausgleichsrücklage wird nach der aktuellen Haushaltsplanung bereits 2010 vollständig aufgezehrt. Das im Haushaltsjahr 2010 auszuweisende Defizit im Ergebnisplan in Höhe von rd. 16 Mio. € kann nur durch die zusätzliche Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Dies setzt sich nach der aktuellen Haushaltsplanung in den folgenden Haushaltsjahren in der Weise fort, dass die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als ein Zwanzigstel abgeschmolzen wird und damit die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unvermeidbar ist. Da der Haushaltsausgleich zudem im Rahmen der Finanzplanungsjahre nicht wieder hergestellt werden kann, ist die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes nicht gegeben. Damit begibt sich die Stadt für die Zeit ab dem Jahr 2010 in das sog. Nothaushaltsrecht mit erheblichen Auswirkungen auf die Finanzautonomie.

8.5 Chancen

Die Finanzkrise als Chance nutzen muss auch die Devise in Sankt Augustin sein! Der Weg der konsequenten Haushaltskonsolidierung darf nicht verlassen werden. Ziel muss es sein, wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Ergebnisse der Gebäudebewertung machen deutlich, dass in der Vergangenheit zu wenig in die Sanierung der Gebäude der Stadt investiert wurde und somit ein erheblicher Instandhaltungsstau entstanden ist. Die einmalige Chance, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in einem Volumen von rd. 36,7 Mio. € ergebnisneutral in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, hat die Stadt genutzt. Da die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen auch energetischer Natur sind, besteht Hoffnung, dass sich mittelfristig dadurch Einsparungen im Energiebereich erzielen lassen. In diesem Zusammenhang darf auch die Frage nach der Reduzierung des Gebäudebestandes nicht aus den Augen verloren werden.

Des Weiteren bleibt abzuwarten, inwieweit die Ergebnisse aus dem vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten zur Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (kurz: ifo-Gutachen) politisch umgesetzt werden.

Ebenso müssen die Kommunen mehr noch als bisher auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips, bspw. über ihre Verbände, pochen. Werden ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden.

9. Bilanzkennzahlen

Nr.	Bezeichnung	Wert in v.H.
9.1	Anlagenintensität	
	Die Kennzahl der Anlagenintensität gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit einer Kommune. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel auch hohe Fixkosten für Abschreibungen zur Folge. (Formel: Anlagevermögen / Bilanzsumme in v.H.)	95,48
9.2	Infrastrukturquote	
	Die Infrastrukturquote gibt an, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in Infrastruktureinrichtungen gebunden ist. (Formel: Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme in v.H.)	55,88
9.3	Eigenkapitalquote 1	
	Die Eigenkapitalquote 1 verdeutlicht, in welchem Maße das Vermögen einer Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je größer diese Quote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. (Formel: Eigenkapital / Bilanzsumme in v.H.)	22,64
9.4	Eigenkapitalquote 2	
	Bei dieser Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen aus Beiträgen einbezogen, da es sich hier um Beiträge handelt, die nicht zurückzuzahlen oder zu verzinsen sind. (Formel: Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträgen / Bilanzsumme in v.H.)	55,19
9.5	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	
	Da Haushaltsfehlbeträge in der Regel über Kassenkredite finanziert werden, ist die diese Kennzahl ein Indikator dafür, wie stark sich aufgelaufene Defizite der Kommune auf die Finanzlage auswirken. Je kleiner dieser Wert, desto günstiger ist dies für die Finanzlage. (Formel: kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme in v.H.	1,15
9.6	Anlagendeckungsgrad 2	
	Der Anlagendeckungsgrad gibt Auskunft darüber, inwieweit das langfristige Vermögen der Kommune mit langfristigem Kapital finanziert ist. (Formel: Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträgen + langfristiges Fremdkapital / Anlagevermögen in v.H.	79,49

Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin zum

01.01.2009

Aufstellungsvermerk

Die Eröffnungsbilanz
der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2009

wurde gemäß den Vorschriften des § 92 i.V.m. § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW aufgestellt.

Sankt Augustin, den 28. Oktober 2010

Wilfried Raubach
Stadtkämmerer

Bestätigungsvermerk

Die Eröffnungsbilanz
der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2009

wird gemäß den Vorschriften des § 92 i.V.m. § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW bestätigt.

Sankt Augustin, den 28. Oktober 2010

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Anlage 1

Anlagenspiegel gem. § 45 GemHVO

Beschreibung	Zugänge Buchwerte
	€
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.0 Immaterielle Vermögensgegenstände	709.741,74
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	**709.741,74**
2. Sachanlagen	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
2.1.1 Unbebaute Grundstücke - Grünflächen	40.634.939,70
2.1.2 Unbebaute Grundstücke - Ackerland	2.059.562,42
2.1.3 Unbebaute Grundstücke - Wald, Forsten	698.669,54
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	25.699.772,09
Summe Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**69.092.943,75**
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	10.040.403,43
2.2.2 Schulen	62.943.476,66
2.2.3 Wohnbauten	6.438.284,55
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	45.815.780,48
Summe Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**125.237.945,12**
2.3 Infrastrukturvermögen	
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	39.673.291,22
2.3.2 Brücken und Tunnel	1.340.604,00
2.3.3 Gleisanlagen m. Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	182.769.902,11
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	133.613.086,13
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.140.668,76
Summe Infrastrukturvermögen	**364.537.552,22**
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	31.924.599,84
2.5 Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	137,00
2.6. Maschinen, Fahrzeuge u. technische Anlagen	2.165.560,32
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.997.359,48
2.8 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	5.721.875,39
Summe Sachanlagen	**603.527.123,12**
3.0 Finanzanlagen	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15.789.687,00
3.2 Beteiligungen	820.173,85
3.3 Sondervermögen	0,00
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	380.399,52
3.5 Ausleihungen	0,00
3.5.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00
3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	6.596,67
3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	2.507.747,19
Summe Finanzanlagen	**19.504.604,23**
Gesamtsumme	***622.892.319,09***

Anlage 2

Forderungsspiegel gem. § 46 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamt betrag am 01.01.2009	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Öffentlich-Rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
1.1 Gebühren	268.189,60	268.189,60	0,00	0,00
1.2 Beiträge	83.177,99	83.177,99	0,00	0,00
1.3 Steuern	6.420.455,99	6.347.937,99	72.518,00	0,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	105.290,88	105.290,88	0,00	0,00
1.5 Sonstige Öffentlich-rechtliche Forderungen	185.963,91	184.919,91	1.044,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen				
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	500.754,60	500.754,60	0,00	0,00
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	209.060,35	159.440,48	49.619,87	0,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	308,00	308,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	4.833,58	4.833,58	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Summe aller Forderungen	**7.778.034,90**	**7.654.853,03**	**123.181,87**	**0,00**

Verbindlichkeitenspiegel gem. § 47 GemHVO Anlage 3

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt-betrag am 01.01.2009	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	102.900.289,31	269.324,09	6.894.534,07	95.736.431,15
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	71.161.985,46	0,00	1.271.811,87	69.890.173,59
2.4.1 vom Bund	1.416.088,80	0,00	364.448,89	1.051.639,91
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	69.745.896,66	0,00	907.362,98	68.838.533,68
2.5 vom privaten Kreditmarkt	31.738.303,85	269.324,09	5.622.722,20	25.846.257,56
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	31.738.303,85	269.324,09	5.622.722,20	25.846.257,56
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	45.366,17	45.366,17	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	45.366,17	45.366,17	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	308.782,29	0,00	185.347,40	123.434,89
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.766.863,70	2.766.863,70	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.479.187,23	1.479.187,23	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	11.023.166,21	2.934.331,81	7.521.230,14	567.604,26
8. Summe aller Verbindlichkeiten	**118.523.654,91**	**7.495.073,00**	**14.601.111,61**	**96.427.470,30**
nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten / Bürgschaften	4.312.695,62			

Anlage 4

Instandhaltungsrückstellungen

Kanalsanierung und Außenanlagen Gebäude:

Bezeichnung	Rückstellungen
Sanierung/Umbau Schulhof OGS Hangelar	354.500,00 €
Sanierung/Umbau Schulhof OGS Mülldorf	430.000,00 €
Sanierung/Umbau Schulhof OGS Ndpl., Alte Heerstr.	247.000,00 €
Sanierung/Umbau Schulhof OGS Menden	404.500,00 €
Kanalsanierung Marie-Curie-Straße	260.000,00 €
Kanalsanierung Am Weiher	129.000,00 €
Kanalsanierung Liebfrauenstraße	246.000,00 €
Kanalsanierung Im Uferfeld	22.413,61 €
Kanalsanierung Im Hofgarten	27.000,00 €
Kanalsanierung Hofgartenstraße	104.000,00 €
Kanalsanierung Akazienweg	94.430,00 €
Kanalsanierung Alte Marktstraße	67.400,00 €
Kanalsanierung Geislarer Straße	205.000,00 €
Kanalteilsanierung Bonner Straße	175.000,00 €
Kanalteilsanierung Stichwege Mittelstraße	198.000,00 €
Kanalteilsanierung Gutenbergstraße	322.000,00 €
Kanalteilsanierung Adam-Riese-Straße	227.000,00 €
Kanalteilsanierung von-Galen-Straße	589.000,00 €
Kanalsanierung Adelheidisstraße	31.000,00 €
Kanalsanierung Alter Kirchweg	13.000,00 €
Kanalsanierung Bahnhofstraße	29.000,00 €
Kanalsanierung Bertha-von-Suttner-Straße	3.000,00 €
Kanalsanierung Bodelschwinghstraße	1.000,00 €
Kanalsanierung Dürerstraße	3.000,00 €
Kanalsanierung Elas-Brandström-Straße	1.000,00 €
Kanalsanierung Hangelarer Straße	1.000,00 €
Kanalsanierung Henri-Dunant-Straße	11.000,00 €
Kanalsanierung Im Winkel	1.000,00 €
Kanalsanierung Johann-Quadt-Straße	31.000,00 €
Kanalsanierung Lichweg	11.000,00 €
Kanalsanierung Martin-Luther-Straße	2.000,00 €
Kanalsanierung Meindorf	10.000,00 €
Kanalsanierung Michelsstraße	1.000,00 €
Kanalsanierung Rubensstraße	10.000,00 €
Kanalsanierung Theodor-Heuss-Straße	1.000,00 €
Kanalsanierung Hangelar-Ort (Zustandsstrategie)	1.000.000,00 €
Restarbeiten Sanierung Außenanlage OGS Menden	38.000,00 €
Restarbeiten Sanierung Außenanlage OGS Niederpleis	29.500,00 €

Bezeichnung	Rückstellungen
Kanalsanierung OGS Menden	679.000,00 €
Kanalsanierung OGS Hangelar	190.000,00 €
Kanalsanierung OGS Mülldorf	165.000,00 €
Rückstellungen Kanalsanierung & Außenanlagen:	**6.363.743,61 €**

Gebäude:

Bezeichnung	Rückstellungen
Sanierung GS Freie Buschstraße (Altbau)	853.929,91 €
Sanierung Grundschule Menden-Mittelstr.	455.801,61 €
Sanierung Grundschule Menden-Siegstr. (Altbau)	602.443,53 €
Sanierung Grundschule Mülldorf (1960)	477.757,50 €
Sanierung Grundschule Buisdorf (Schule)	95.139,85 €
Sanierung GS Am Pleiser Wald,Alte Heerstr.	123.152,85 €
Sanierung Grundschule Hangelar	214.347,58 €
Sanierung GS Meindorf (gesamtes Geb.)	17.500,00 €
Sanierung GS Ort (Schule)	1.478.187,50 €
Sanierung Hauptschule Menden	2.050.625,63 €
SZN Schule	2.027.220,48 €
Realschule Niederpleis	1.531.862,50 €
Realschule Menden	732.500,01 €
Rhein-Sieg-Gymnasium (Rückstellung)	332.500,00 €
Gutenbergschule	884.075,00 €
Kindergarten Niederpleis, Alter Bahnhof, Hauptstr.	139.654,39 €
Kindertagesstätte Wellenstraße	1.500,00 €
Kindergarten Gutenbergstraße	50.812,50 €
Kindergarten Menden, Siegstr.	29.493,75 €
Kindergarten Meindorf	15.713,75 €
Kindergarten Niederpleis, Am Park	2.775,00 €
Kindergarten Mülldorf, Im Spichelsfeld	5.293,75 €
Kindergarten Niederpleis, Wacholderweg	2.312,50 €
Kindergarten Wehrfeldstr. 3h	56.250,00 €
Rathaus (Bibliothek)	1.770.751,25 €
Bürgerhaus Hangelar (Brandschutz)	14.875,00 €
Alte Schule Mülldorf	38.075,00 €
Jugendzentrum Mülldorf, Bonner Straße	583.287,50 €
Café Legère, Menden	12.993,75 €
Turnhalle Schützenweg	780.693,75 €
Turnhalle Buisdorf	183.328,38 €
Turnhalle Hangelar	10.937,50 €
Mehrzweckhalle Mülldorf	22.125,00 €
GS Ort (Turnhalle)	51.250,00 €
SZN Sporthalle	617.268,43 €

Bezeichnung	Rückstellungen
Sporthalle RSG	1.219.375,00 €
Sportzentrum Menden	3.310.754,50 €
SZN Hallenbad	2.321.202,00 €
Freibad	673.470,60 €
Sportplatzgebäude Hangelar	296.918,96 €
Rathaus	3.096.673,91 €
Am Scherenstück 21	18.750,00 €
Feuerwehr Hangelar	117.742,48 €
Feuerwehr Meindorf	8.593,75 €
Feuerwehr Mülldorf	24.750,00 €
Feuerwehr Niederpleis	54.137,50 €
Feuerwehr Buisdorf (Anteil Wohnung)	24.375,00 €
Bürgerhaus Menden	256.768,75 €
Bürgerhaus Hangelar	233.706,25 €
Bürgerhaus Buisdorf	14.875,00 €
Aussiedlerhaus Wehrfeldstr. 3a	93.750,00 €
Aussiedlerhaus Wehrfeldstr. 3b	93.750,00 €
Aussiedlerhaus Wehrfeldstr. 3c	93.750,00 €
Aussiedlerhaus Wehrfeldstr. 3d	93.750,00 €
Aussiedlerhaus Wehrfeldstr. 3e	93.750,00 €
Aussiedlerhaus Wehrfeldstr. 3f	93.750,00 €
Aussiedlerhaus Wehrfeldstr. 3g	93.750,00 €
Asylantenwohn- häuser Bahnhofstr. 62 a-j	16.656,25 €
Asylhaus + Mietwohnungen Am Kreuzeck 2c	43.750,00 €
Asylhaus + Mietwohnungen Am Kreuzeck 2d	65.000,00 €
Asylhaus + Mietwohnungen Am Kreuzeck 2e	57.500,00 €
Asylhaus + Mietwohnungen Am Kreuzeck 2b	35.000,00 €
Turnhalle Schiffstraße	110.850,00 €
Sportplatzgebäude Birlinghoven	77.750,00 €
Sportplatzgebäude Meindorf	46.406,25 €
Pfadfinderheim Buisdorf	14.375,00 €
Sportplatzgebäude Buisdorf	8.287,50 €
Sportplatzgebäude Niederpleis	25.250,00 €
Friedhofsgebäude Meindorf	13.653,13 €
Friedhofsgebäude Ort	4.262,50 €
Friedhofsgebäude Hangelar	10.625,00 €
Friedhofsgebäude Menden	16.250,00 €
Friedhofsgebäude Mülldorf	6.937,50 €
Bauhof	27.937,50 €
Rückstellungen Gebäude:	**29.175.269,48 €**

Anlage 4

Brücken:

Bezeichnung	Rückstellungen
Sanierung Brücke Mewasseret-Zion-Brücke	292.775,00 €
Sanierung Brücke Martinuskirchstraße	38.660,00 €
Sanierung Brücke Am Mühlengraben	16.624,00 €
Sanierung Brücke Baumschulweg	9.000,00 €
Sanierung Brücke Hölderstеg	17.600,00 €
Sanierung Brücke Birlinghovener Straße	4.000,00 €
Sanierung Brücke Karl-Hennecke-Straße	10.000,00 €
Rückstellungen Brücken:	**388.659,00 €**

Instandhaltungsrückstellungen gesamt:	**35.927.672,09 €**

Anlage 5

NKF – Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
1	**Gebäude und bauliche Anlagen**	
1.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (baulicher Teil)	30 - 40
1.02	Abwasserkanäle	50 - 80
1.03	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50
1.04	Baracken, Behelfsbauten	20 - 40
1.05	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	40 - 80
1.07	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.08	Freibäder (bauliche Anlagen)	30 - 50
1.09	Garagen (massiv)	40 - 60
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.11	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	40 - 80
1.12	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	50 - 80
1.13	Hallen (massiv)	40 - 60
1.14	Hallen (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.15	Hallenbäder	40 - 70
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	40 - 80
1.17	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z.B. Deiche	70 - 100
1.18	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	40 - 60
1.19	Kapellen, Kirchen	60 - 80
1.20	Kindergärten, Kindertagesstätten	40 - 80
1.21	Krankenhäuser	40 - 60
1.22	Krematorien	50 - 60
1.23	Lager (massiv)	40 - 60
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.25	Leichenhallen, Trauerhallen	60 - 80
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen	30 - 50
1.27	Pumpenhäuser	20 - 50
1.28	Rettungswachen (massiv)	40 - 80
1.29	Rettungswachen (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	40 - 50
1.31	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)	20 - 30
1.32	Schulgebäude (massiv)	40 - 80
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.34	Silobauten (Beton)	28 - 33
1.35	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)	17 - 25
1.36	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	40 - 60
1.37	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	50 - 80
1.38	Transformatoren- und Schalthäuser, Trafostationshäuser	20 - 50
1.39	Tunnel	70 - 80
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	40 - 80
1.41	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.42	Wassertürme	40- 50
1.43	Wohncontainer	10 - 20
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	50 - 80
2	**Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)**	
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	20 - 40
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	20 - 40
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	50 - 100
2.04	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben	20 - 50
2.05	Kompostdeponie, -plätze	10 - 25
2.06	Löschwasserteiche	20 - 40
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar	10 - 30
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	10 - 15
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	20 - 25
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen) Wege, Plätze, Parkflächen	30 - 60
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	10 - 30
3	**Technische Anlagen (Betriebsanlagen)**	
3.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	10 - 33
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	5 - 15
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	10 - 25
3.04	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	15 - 33
3.05	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	10 - 20
3.06	Beleuchtungsanlagen	20 - 30

Anlage 5

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
3.07	Beschallungsanlagen	5 - 15
3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	10 - 20
3.09	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen	10 - 20
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	5 - 15
3.11	Druckrohrleitungen	20 - 40
3.12	Gasleitungen	40 - 45
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlagen	10 - 15
3.14	Heizkanäle	40 - 50
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	20 - 25
3.16	Leitstellentechnik	5 - 15
3.17	Mess- und Prüfgeräte	8 - 12
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	15 - 20
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	8 - 12
3.20	Photovoltaikanlagen	20 - 25
3.21	Solaranlagen	10 - 15
3.22	Stromverteileranlagen	10 - 15
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	10 - 15
3.24	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	10 - 15
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	5 - 15
3.26	Waschanlage, Waschstraße	5 - 15
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	10 - 15
3.28	Windkraftanlagen	15 - 20
3.29	Hoch- und Niederspannungsleitungen der Stromwirtschaft	25 - 35
4	**Maschinen und Geräte**	
4.00	Maschinen und Geräte	5 - 20
	z.B.: Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät	8 - 12
	z.B.: Bohrhammer, Bohrmaschine	5 - 8
	z.B.: Druckereimaschinen und ähnliches	13 - 15
	z.B.: Fahrkartenverkaufsautomat, Fahrkartenentwerter	8 - 12
	z.B.: medizinisch-technische Geräte	8 - 10
	z.B.: Parkscheinautomat	8 - 12
	z.B.: Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	8 - 10
5	**Büro- und Geschäftsausstattung**	
5.00	Büro- und Geschäftsausstattung	3 - 20
	z.B. Büromaschinen, Flipcharts, Software	5 - 10
	z.B.: Büromöbel	10 - 20
	z.B.: Computer und Zubehör	3 - 5
	z.B.: Werkstatteinrichtungen	10 - 15
6	**Fahrzeuge**	
6.01	Anhänger, Auflieger	10 - 15
6.02	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	8 - 12
6.03	Fahrräder	4 - 8
6.04	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.	8 - 10
6.05	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter, Löschboot	15 - 20
6.06	Hubwagen, Gerätewagen	6 - 10
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	6 - 10
6.08	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsatzwagen, Rettungstransportwagen	6 - 8
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbauten u. ä.	8 - 12
6.10	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagen-Waggons, Kesselwagen	25 - 30
6.11	Motorräder, Motorroller	6 - 10
6.12	Müllentsorgungsfahrzeuge	6 - 10
6.13	Omnibusse	6 - 10
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen	6 - 10
6.15	Rettungsboot	8 - 12
6.16	Traktoren	8 - 12

Anlage 6

Übersicht über die Ratsmitglieder

Fraktion	Name	Anschrift	Funktion
CDU 22 Sitze	Bambeck, Jörg	Buschweg 41	
	Bonerath, Guido	Drosselweg 20	
	Dr. Büsse, Ernst-Joachim	Weißdornweg 9	
	Dziendziol, Dieter Peter	Am Jesuitenhof 13a	
	Feld-Wielpütz, Claudia	Niederpleiser Straße 56	
	Grzeszkowiak, Axel	Kopernikusstraße 35	
	Heckeroth, Wilfried	Am Thomaskreuzchen 30	1. stv.Bgm, OV Ort
	Leitterstorf, Sigrid	Lochnerstraße 40	
	Dr. Lemmer, Günter	Am Park 15	
	Lienesch, Sascha	Hauptstraße 30	
	Lüders, Birgit	Rheinstraße 54	
	Mölders, Martina	Uhlandstraße 3	
	Müller, Bernhard	Rosenweg 138	OV Buisdorf
	Müller, Werner	Nobelstraße 1	
	Puffe, René	Rebenstraße 24	
	Quadt, Wilfried	Siegburger Straße 93	
	Radke, Johannes	Friedrich-Hegel-Straße 1b	
	Schell, Georg	Falderbaumstraße 25	FV
	Schröer, Willy	Zedernweg 153	
	Sobkowski, Paul	Zedernweg 97	
	Weber, Helmut	Holzweg 176	
	Willenberg, Frank	Kuckuckweg 1	
SPD 14 Sitze	Bähr-Losse, Bettina	Großenbuschstraße 81	
	Bergmann-Gries, Jutta	Zedernweg 189	2. stv. Bgm.
	Bilgmann, Brigitte	Pleiser Dreieck 54	
	Borowski, Heike	Am Steinmorgen 26	OV Birlinghoven
	Diekmann, Gerhard	Behringstraße 24	
	Grote, Uwe	Lichweg 91	
	Hoffmann, Gabriele	An der Autobahn 19	
	Karp, Uwe	Akazienweg 15	
	Knülle, Marc	Fritz-Pullig-Straße 9	FV
	Kok, Eugenie	Ankerstraße 11	
	Mewes, Hannelore	Siegstraße 1b	
	Nettesheim, Andreas	Nahestraße 38	
	Schmitz-Porten, Gerhard	Holzweg 72	
	Waldästl, Denis	Großenbuschstraße 34	
B 90/DIE GRÜNEN 6 Sitze	Gassen, Gabriele	Am Mühlengraben 2	
	Metz, Martin	Mainstraße 5	FV
	Piéla, Günter	Danziger Straße 35	
	Schulenburg, Monika	Goldregenweg 19	
	Nonnen, Alfred	Frans-Hals-Straße 19	
	Günther, Christian	Tulpenweg 25	
FDP 5 Sitze	Jung, Stefanie	Burgstraße 56	FV
	Kammel, Jürgen	Vom-Stein-Straße 16	3. stv. Bgm.
	Pütz, Jörg	Burgstraße 56	
	Silber-Bonz, Anne-Katrin	Auf dem Niederberg 20	
	Züll, Wolfgang E.	Kölnstraße 196	
Aufbruch! 2 Sitze	Köhler, Wolfgang	Pleistalstraße 98	FV
	Schmidt, Carmen	Eckenerstraße 22	
Volksabstimmung	Austria-Zink, Günter	Ulmenweg 6	
Orts-vorsteher/innen	Schäfer, Heinz-Willi	Liebfrauenstraße 22	OV Meindorf
	Baumanns, Karl-Heinz	Keplerstraße 70	OV Menden
	Schumacher, Heinz-Peter	Mendener Straße 3	OV Mülldorf
	Heckeroth, Wilfried	Am Thomaskreuzchen 30	OV Ort
	Roitzheim, Marika	Schumannstraße 18	OV Hangelar
	Mick, Marlies	Steinkreuzstraße 29	OV Niederpleis
	Müller, Bernhard	Rosenweg 138	OV Buisdorf
	Borowski, Heike	Am Steinmorgen 26	OV Birlinghoven

Legende: stv.Bgm = stellvertretende/r Bürgermeister/in, FV = Fraktionsvorsitzende/r, OV = Ortsvorsteher/in

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Sankt Augustin ist eine **Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.** Die Stadt ist nach § 2 GO NRW ausschließliche und eigenverantwortliche Trägerin der öffentlichen Verwaltung.

Die Stadt Sankt Augustin regelt ihre Angelegenheiten durch **Satzung** (§ 7 GO NRW).

Die nach § 7 Abs. 3 GO NRW erforderliche **Hauptsatzung** gilt in der Fassung vom 14. Juli 1994 mit letzter Änderung durch den Ratsbeschluss vom 19. November 2008.

Die Stadt Sankt Augustin hat ca. 58.000 Einwohner und ist eine **kreisangehörige Gemeinde.** Zuständig für die Stadt Sankt Augustin ist der **Rhein-Sieg-Kreis** in Siegburg.

Die **Organe** der Stadt sind der Rat der Stadt Sankt Augustin und der Bürgermeister.

Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin ist Herr Klaus Schumacher. Er ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Zudem ist er der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

Kämmerer ist Herr Wilfried Raubach.

Im Haushaltsjahr 2009 bestanden folgende **Ausschüsse** in der Stadt Sankt Augustin:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung
- Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss
- Umwelt, -Planungs- und Verkehrsausschuss
- Ausschuss für Familie, Soziales, Geleichstellung und Integration
- Feuer- und Freizeitausschuss
- Kultur, Sport- und Freizeitausschuss
- Zentrumsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Die **Verwaltung** ist in Sankt Augustin wie folgt aufgebaut:

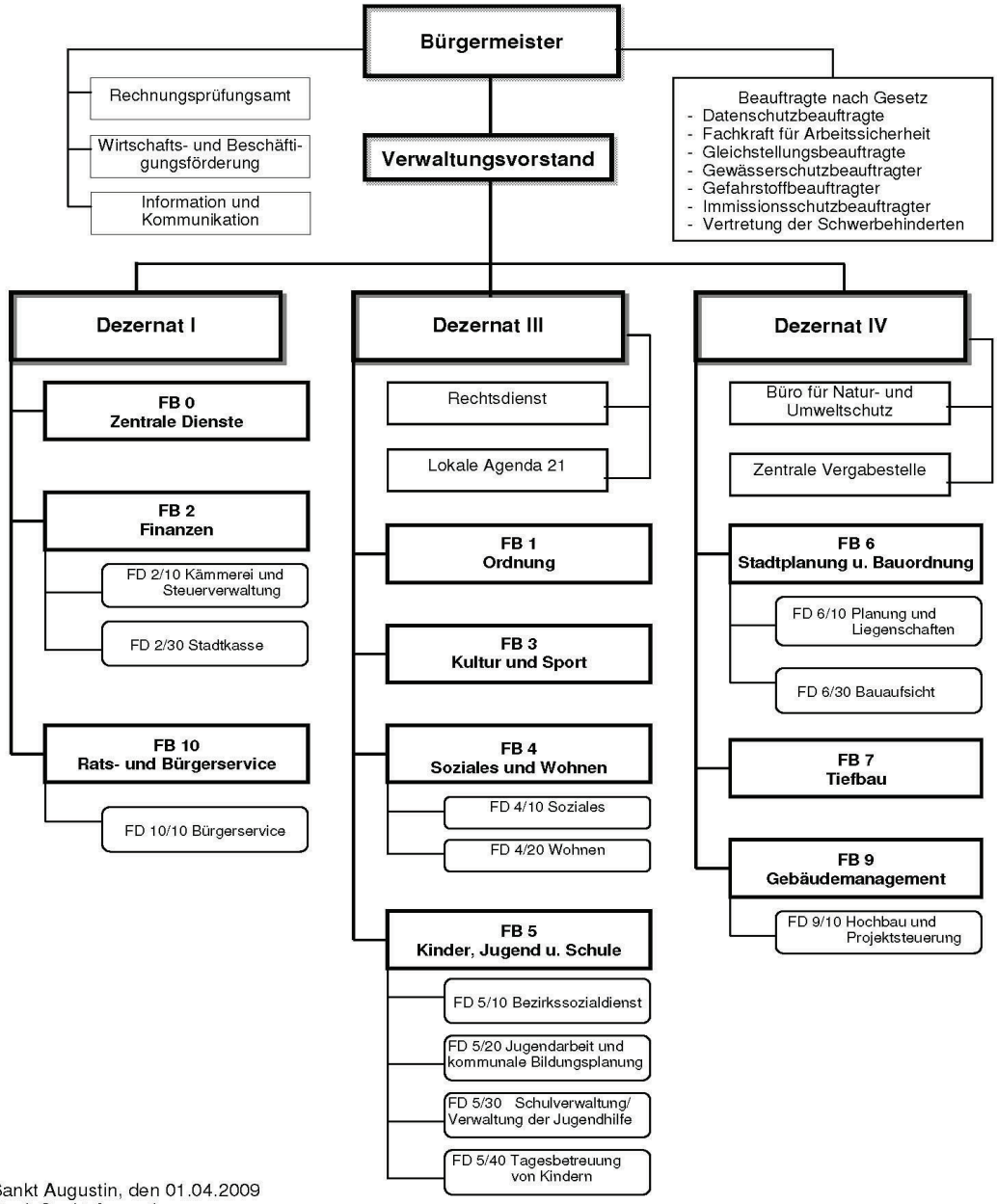

Sankt Augustin, den 01.04.2009
Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister

Klaus Schumacher

Stand: 01.04.2009

Gemäß § 1 Abs. 1 NKFEG NRW sind Gemeinden ab spätestens 1. Januar 2009 verpflichtet, von der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung umzustellen. Gemäß § 1 Abs. 2 NKFEG NRW können Gemeinden ihre Buchführung auch vorzeitig umstellen. Die Stadt Sankt Augustin hat die Umstellung zum 1. Januar 2009 beschlossen und durchgeführt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Stadt Sankt Augustin hat die von ihr erlassenen Satzungen (Ortsrecht) auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Satzungen wurden auf folgenden Fachgebieten erlassen:

- Allgemeine Verwaltung
- öffentliche Einrichtungen
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Schulen, Kultur und Sport
- Sozialverwaltung
- Planung und Wohnungsbau
- Wirtschaftliche Unternehmungen
- Steuerwesen
- sonstige Vorschriften

Zudem hat die Stadt Sankt Augustin zahlreiche Verträge abgeschlossen. Es bestehen folgende wesentliche **Verträge**:

- Vertrag mit einem ortsansässigen Sportverein über die Schaffung eines Vereinsheimes vom 22. April 2005
- Vertrag mit der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg über die Überlassung von Sportstätten an die Fachhochschule vom 17. Dezember 2003
- Diverse Mietverträge für Büroflächen, Veranstaltungsstätten und sozialen Einrichtungen
- Diverse Leasingverträge, insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich
- Versicherungsverträge, insbesondere Haftpflicht, Kfz und Unfall

Die Stadt Sankt Augustin beschäftigte am Eröffnungsbilanzstichtag im Durchschnitt 655 Mitarbeiter.

Anteile an verbundenen Unternehmen:

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH
- Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin

Die Stadt Sankt Augustin ist Mitglied in folgenden Zweckverbänden:

- Volkshochschulzweckverband, Rhein-Sieg
- civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg

Privatrechtliche Beteiligungen:

- Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
- RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Wertpapiere des Anlagevermögens:

- Wertpapiere KVR-Fonds

Ausleihungen:

- Arbeitgeberdarlehen
- Wohnungsbaudarlehen
- Anteile an Genossenschaften
- Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin e.G.
- sonstige Darlehen

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt ist als Träger hoheitlicher Aufgaben grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

Nur soweit ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG vorliegt, unterliegt dieser der Steuerpflicht.

Die Sankt Augustin unterhält folgende Betriebe gewerblicher Art:

- BgA Bäder
- BgA Duales System
- BgA Verpachtung Ratsstuben

Die Stadt wird beim Finanzamt Sankt Augustin unter folgenden Steuer-Nummern geführt:

- Steuernummer: 222/5726/0148 für BgA Bäder
- Steuernummer: 222/5726/0476 für BgA Duales System
- Steuernummer: 222/5726/0487 für BgA Verpachtung Ratsstube

Die Veranlagung der Körperschaftsteuer ist bis einschließlich 2008 erfolgt.

Die letzte Betriebsprüfung der Betriebe gewerblicher Art fand 2005 statt. Diese umfasste die Kalenderjahre 1999 bis 2002 für die folgenden Steuerarten: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

Stadt Sankt Augustin, Sankt Augustin

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen

Es lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Bilanzstichtag		1.1.2009
Bilanzsumme	TEUR	652.356
Anlagevermögen	TEUR	622.892
Anlagenintensität	%	95,5
Umlaufvermögen	TEUR	28.806
Eigenkapital	TEUR	147.699
Eigenkapitalquote	%	22,6
Sonderposten	TEUR	282.141
Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung der Sonderposten	%	65,9
Rückstellungen	TEUR	95.952
Verbindlichkeiten	TEUR	118.524
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	TEUR	8.040
Verschuldungsgrad (einschl. passiver Rechnungsabgrenzung)	%	150,7
Anlagendeckungsgrad I	%	23,7

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Stadt Sankt Augustin am 1. Januar 2009 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen - soweit nicht besonders vermerkt - als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	1.1.2009 TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	710	0,1
Sachanlagen	602.678	92,4
Finanzanlagen	19.505	3,0
Mittel- und langfristige Forderungen	123	0,0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	623.016	95,5
Vorräte	206	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	6.990	1,1
Privtatrechtliche Forderungen	665	0,1
Sonstige Vermögensgegenstände	15.060	2,3
Liquide Mittel	5.762	0,9
Aktive Rechnungsabgrenzung	657	0,1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	29.340	4,5
Vermögen insgesamt	652.356	100,0

Das mittel- und langfristig gebundene Vermögen ist durch das Sachanlagevermögen geprägt (92,4 %). Dieses beinhaltet im Wesentlichen Infrastrukturvermögen mit TEUR 364.538 sowie bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte in Höhe von TEUR 125.238.

Die Finanzanlagen beinhalten im Wesentlichen Anteile an verbundenen Unternehmen mit TEUR 15.790.

Das kurzfristig gebundene Vermögen beinhaltet neben den öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen hauptsächlich sonstige Vermögensgegenstände. Dabei bestehen die öffentlich-rechtlichen Forderungen im Wesentlichen aus Steuerforderungen (TEUR 6.348). Für latente Ausfallrisiken wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 2.900 gebildet. Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten mit TEUR 14.731 zur Veräußerung gehaltene Vermögensgegenstände.

KAPITAL	1.1.2009 TEUR	%
Allgemeine Rücklage	125.962	19,3
Sonstige Rücklage	0	0,0
Ausgleichsrücklage	21.737	3,3
Bilanzielles Eigenkapital	147.699	22,6
Sonderposten	282.141	43,3
Wirtschaftliches Eigenkapital	429.840	65,9
Langfristige Rückstellungen	71.990	11,1
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten aus Krediten	102.631	15,7
Übrige mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	8.398	1,3
Passive Rechnungsabgrenzung	7.570	1,2
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	190.589	29,2
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	23.962	3,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Krediten	269	0,0
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	7.226	1,1
Passive Rechnungsabgrenzung	470	0,1
Kurzfristiges Fremdkapital	31.927	4,9
Kapital insgesamt	652.356	100,0

Das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt insgesamt TEUR 429.840 (65,9 %). Dies beinhaltet diverse Sonderposten (TEUR 282.141).

Das mittel- und langfristige Fremdkapital beinhaltet neben langfristigen Rückstellungen (Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von TEUR 38.553, Rückstellungen für Deponien und Altlasten in Höhe von TEUR 100, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in Höhe von TEUR 13.430 (Teilbetrag), Altersteilzeit in Höhe von TEUR 1.178, Rückbauverpflichtungen in Höhe von TEUR 276 und Rückstellungen für die Schuldenübernahme „Zentrum West“ in Höhe von TEUR 18.453), Verbindlichkeiten aus Krediten und anderen Verbindlichkeiten sowie Passive Rechnungsabgrenzungsposten (im Wesentlichen Friedhofsgebühren).

Das kurzfristige Fremdkapital beinhaltet im Wesentlichen kurzfristige Rückstellungen (davon insbesondere für Instandhaltung in Höhe von TEUR 22.498) und übrige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 7.226.

Die kurzfristige passive Rechnungsabgrenzung betrifft im Wesentlichen Friedhofsgebühren, die im Folgejahr ertragswirksam aufgelöst werden.

Finanzlage

Deckungsverhältnisse

	1.1.2009 TEUR	%
Anlagewerte	622.892	
Deckung durch:		
Eigenkapital	147.699	23,7
Sonderposten	282.141	45,3
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	190.589	30,6
Kurzfristiges Fremdkapital	2.463	0,4
	622.892	100,0
Umlaufwerte	28.806	
Deckung durch:		
Kurzfristiges Fremdkapital	28.806	100,0
	28.806	100,0

Die vorstehende Tabelle gibt die Deckung des Anlagevermögens durch das Eigenkapital und das mittel- und langfristige und kurzfristige Fremdkapital sowie der Umlaufwerte durch das kurzfristige Fremdkapital wieder.

Liquiditätsstatus (Zahlungsbereitschaft)
(U = Unterdeckung / Üb = Überdeckung)

	1.1.2009 TEUR	
Kurzfristige Verbindlichkeiten laut Verbindlichkeitenspiegel		7.495
Flüssige Mittel		5.762
Unmittelbare Liquidität	U	-1.733
Kurzfristige Forderungen		7.655
Einzugsbedingte Liquidität	Üb	5.922
Vorräte		206
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	Üb	6.128

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Lizenziert für BDO, Vertrag-Nr. 1602/0110/a/ff

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für BDO, Vertrag-Nr. 1602/0110/a/ff

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft